

25 Fälle von
Querulantenwahnsinn

INAUGURAL - DISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER
MEDIZINISCHEN DOKTORWÜRDE

AN DER
FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT

ZU BERLIN.

VON

Hugo Straßburger
aus Aschersleben

Tag der Promotion: 21. Januar 1915

Gedruckt mit Genehmigung
der
Medizinischen Fakultät der Universität Berlin.

Dekan: Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Bier.

Referent: Geh. Med.-Rat Prof. Dr. Bonhoeffer.

Meinen Eltern

Die neuerdings wieder lebhaftere antipsychiatrische Bewegung, die sich in der „Irrenrechtsreform“ ein eigenes Blatt gegründet hat, beruft sich zum Beweise der behaupteten Uebergänge der forensischen Psychiatrie, die geistesgesunde Personen fälschlich für geisteskrank erklärt, besonders auf Fälle, die sogenannte Querulanten betreffen. Ja es wird neuerdings von den Führern dieser Bewegung behauptet, daß die Lehre vom Querulantentum eine willkürliche Erfindung neuerer Zeit sei. Seit im Beginn der siebziger Jahre durch die Einführung des deutschen Strafgesetzbuches die alten Strafbestimmungen des preußischen Landrechts gegen Querulanten im volkstümlichen Sinne hinfällig geworden sind, habe man diese neue, bis dahin unbekannte Krankheit geschaffen, um die Behörden vor unangenehmen Beschwerden zu schützen. Diese Behauptung kann man mit dem einfachen Hinweis widerlegen, daß C a s p e r in der dritten, bereits 1860 erschienenen Auflage seines Handbuches der gerichtlichen Medizin von dem Querulantenwahnsinn als einer wohlbekannten Form geistiger Störung spricht. Allerdings ist die erschöpfende Darstellung des Krankheitsbildes erst später 1875 von K r a f f t - E b i n g geliefert worden. Diese blieb lange Zeit die herrschende. Nach K r a f f t - E b i n g handelt es sich um Personen, die abnorm veranlagt, rechthaberisch und von ihrer Unfehlbarkeit überzeugt sind. Meist sind sie erblich belastete, durchweg mit Anomalien und Defekten behaftete Menschen, die ein starkes Rechtsbewußtsein zur Schau tragen. Man hat daher die Krankheit als eine Unterart der Paranoia, als die querulatorische Paranoia hingestellt. Der Anfang der Tätigkeit der Querulanten wurzelt häufig in irgend einem Streite, der in den meisten Fällen zu ihren Ungunsten aus-

fällt. Sie verfallen in eine gereizte Stimmung über die vermeintliche Kränkung. Beruf, Familie und alles andere muß hinter dem Ziele, ihre vermeintlich gekränkten Rechte wiederherzustellen, zurückstehen. Nur auf sich selbst verlassen sie sich. Kein anderer versteht oder will ihre Angelegenheiten verstehen. Kein Anwalt kann ihre Sache vertreten. Immer tiefer dringt die Erkenntnis in sie, daß sie Unrecht erlitten hätten. Nun beginnen sie sich wahnhafte Vorstellungen zu bilden von allen, die in ihren Prozeß verwickelt sind. Sie glauben das Recht zu haben, diese beleidigen zu können. Sie schrecken vor keinem Worte zurück. Sie erkennen die Rechtskraft des Urteils nicht an; sie weigern sich, Geldstrafen und Steuern zu bezahlen. Sie denken nur an das Durchführen ihrer Prozesse. Kein Geldopfer ist ihnen zu groß, so daß sie ohne Besinnen sich selbst und ihre Familie ruinieren. —

Spätere Untersuchungen haben die Lehre Krafft-Ebings insoweit modifiziert, daß sie zur Ueberzeugung geführt haben, daß der Querulantenwahn nicht immer eine Unterart der eigentlichen Paranoia, der chronischen Verrücktheit, darstellt, sondern daß ganz ähnliche Krankheitsbilder sich entwickeln können auf dem Boden anderweitiger psychischer Abweichungen, wie denn gelegentlich auch das Querulieren bei Personen vorkommt, die nicht als eigentlich Geisteskranke zu bezeichnen sind.

Diese klinische Frage gibt mir Veranlassung, eine Anzahl von Fällen querulatorischer Geisteskranker zusammenzustellen, die sämtlich von Herrn Geheimrat Professor Dr. Strassmann beobachtet und begutachtet worden sind.

F a l l 1.

Justizrat F. war 1899 als blödsinnig entmündigt worden auf ein Gutachten des Dr. St. F. hatte umfangreiche Denunziationen gegen Mitglieder der städtischen Verwaltung zu L., wo er früher Bürgermeister war, ergehen lassen, die sich alle als „jeder Begründung durchaus entbehrend“ herausstellten. Das

Ersetzen des Wortes Unterschlagung durch Unterschlagen hielt F. für eine strafbare Fälschung seines Amtsnachfolgers. F. hatte dann in dem gegen die Stadtgemeinde geführten Beleidigungsprozeß Meinungsverschiedenheiten mit seinem Anwalt, so daß dieser seine Vertretung niederlegte.

In dem komplizierten Satzbau von F.s Schriftstücken waren häufig Konstruktionsfehler. So schreibt er z. B. in einem Briefe: „da ihre kostbare Zeit für Besuche in meiner Wohnung um meinen Geisteszustand zu prüfen zeitraubend für Sie sein würde.“ U. a. ließ er auf einen an Herrn Professor Straßmann gerichteten Brief seine eigene Wohnungsadresse schreiben.

Persönlich sah Geheimrat Straßmann F. dreimal. Die Unterredungen dauerten immer sehr lange; es machte Schwierigkeiten, sie abubrechen. Aus seinen Reden wurde keiner klar. F. setzte bei jedem voraus, daß er seine Angelegenheit schon ganz genau kannte. F. wiederholte bei der Unterhaltung immer die gleichen Dinge. Außerdem brachte er immer eine Menge Schriftstücke zur Unterredung mit und betonte stets, daß sie sämtlich Originale oder amtlich beglaubigte Kopien wären. F. beschwerte sich nach einem von ihm gewonnenen Prozesse, daß die Stadt L. nicht vorher vom Regierungspräsidenten die Erlaubnis geholt hätte, gegen ihn zu prozessieren.

Auch im Entmündigungsverfahren wollte F. ungerecht behandelt worden sein. Er behauptete, keine Einsicht in die Akten gehabt zu haben, während das Gericht sich gerade bei F. ausnahmsweise entgegenkommend gezeigt hatte. Er beklagte sich dann weiter über die Anschuldigungen der Leute, die er vorher denunziert hatte. Er hatte eben kein Verständnis dafür, daß diese nur ein Mittel der Notwehr waren. Er ist somit ein Beispiel des persécuteur persécuté der französischen Psychiatrie. Hauptsächlich aber sprach er von einem Komplott, das gegen ihn angezettelt worden wäre, um ihm die Schuld an dem Vergehen anderer zuzuschreiben. Dafür daß einzelne Personen gerade ihn verfolgten, gab er die merkwürdigsten Gründe an. Der eine sollte Geld bekommen haben, der andere sollte dadurch

besser verdienen, der dritte hatte nur ja gesagt, hatte aber später doch seinen Irrtum erkannt, wagte es nun aber nicht, seinen Fehler einzuräumen. Alle Einwendungen und alle Fragen übergang F. mit einer gewissen Ueberlegenheit und ließ sich in seinen Ausführungen nicht eines Besseren belehren. Auf seine Vorgeschichte und seine körperliche Gesundheit ging F. nicht näher ein. Er behauptete, erblich nicht belastet und stets gesund gewesen zu sein. Eine lähmungsartige Schwäche des linken oberen Augenlides führte er auf die Untersuchung von Dr. St. zurück.

Die körperliche Untersuchung ergab: Enge Pupillen, die sich auf Lichteinfall deutlich, aber nicht ausgiebig zusammenzogen. Beben der Gesichtsmuskeln. Bei Augenschluß Schwanken des ganzen Körpers. Starke Kniereflexe. Zungenspitze wich nach links ab. Gespreizte Finger zeigten einen leichten Tremor. Dementsprechend war seine Handschrift sehr zittrig. Gesichtsausdruck gealtert.

Objektiver Befund ließ den allgemeinen Schluß zu, daß sich das Zentralnervensystem des F. in einem krankhaften Zustande befand. Dies ist das erste wichtige Moment, das dafür sprach, daß es sich bei F. nicht um Irrtum, sondern um Wahnideen handelte. Ein weiterer Beweis dafür dürfte sein, daß F. stets seine Wahnideen im Gespräche mit Freunden zur Geltung brachte, nicht davon loskommen konnte, vollkommen daran gefesselt war. Die F. beherrschenden Verfolgungsvorstellungen waren auf dem Boden einer intellektuellen Schwäche, eines krankhaften Mangels an Kritik und Einsicht entstanden. Er war unfähig, selbst einfache Dinge zu begreifen. Er beurteilte die ganze Sachlage verkehrt. Es war ihm unmöglich, Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden. Daraus erklärte sich die Unfähigkeit, seine Angelegenheit klar zu entwickeln und darzustellen.

Ein System von Beeinträchtigungsideen, das den Kranken beherrschte; eine krankhafte Einsichtslosigkeit, die das Entstehen dieser Ideen und ihre Fortdauer ermöglichte; begleitende körper-

liche Krankheitserscheinungen auf nervösem Gebiete; alle diese Faktoren ergaben ein Bild der Paranoia. Der Inhalt der Verfolgungsvorstellungen bestimmte die Art der Paranoia als Paranoia querulatoria.

F. hatte seine Funktionen als Rechtsanwalt bis zuletzt ohne Anstoß geführt. Trotzdem kam Geheimrat Straßmann zu dem Schlusse, daß er einem derart Kranken die Fähigkeit zur selbständigen Leitung seiner Angelegenheiten, worunter doch nicht nur die Berufsangelegenheiten zu verstehen wären, nicht zusprechen könnte. Seine Verfolgungsideen wären zu tief eingewurzelt. Er würde sicher alles aufs Spiel setzen, z. B. seine Pension verpfänden und sich mit seiner Familie dem Ruin entgegenführen, um seinen krankhaften Anschauungen Geltung zu verschaffen.

Da aber andererseits der erhebliche Rest gesunden Denkens, den man bei Paranoikern findet, und den auch der Kläger durch seine Brauchbarkeit im Beruf bewiesen hat, eine gewisse Rechtsfähigkeit, etwa dem der Unmündigen entsprechend unter verständiger Leitung ermöglichte, erklärte Geheimrat Straßmann F. für geistesschwach und deshalb im Sinne des BGB. für unvermögend, seine Angelegenheiten zu besorgen.

F a l l 2.

Der Eigentümer Adolf L. war auf Grund eines Gutachtens des Kreisphysikus Dr. S. entmündigt worden. Ein Antrag auf Aufhebung war vom Landgericht und Kammergericht abgelehnt worden. Nochmals ließ L. durch seinen Anwalt auf Grund eines Attestes des Sanitätsrats Dr. A. die Aufhebung der Entmündigung beantragen. Bei der Aufnahme des Verfahrens wurde Geheimrat Straßmann beauftragt, ein Gutachten über L. abzufassen. Er stellte fest: L. gab an, 50 Jahre alt zu sein, obwohl er sich früher anders geäußert hatte. L. führte die abweichenden Angaben auf ein Mißverständnis des Gerichtsschreibers zurück. Erblich belastet wollte er nicht sein. Seine jüngere Schwester, von der angegeben wurde, daß sie geistig

nicht normal war, erklärte er für ganz gesund. Er selbst wäre immer gesund gewesen. Die Schule wäre ihm nicht schwer geworden. Er war dann zuerst bei seinem Vater in der Wirtschaft tätig, dann bei seinem Schwager, schließlich übernahm er selbst die Leitung. Als die Wirtschaft nicht mehr ging, arbeitete L. für kurze Zeit in einer chemischen Fabrik. Er wurde wegen Brustschwäche nicht Soldat. L. war verheiratet, die Ehe wurde aber geschieden. Sieben Kinder lebten und waren gesund, vier dagegen waren früh verstorben. L. bestritt die Behauptung anderer, daß er sich mit religiösen Dingen viel beschäftigt hätte. Bezüglich seiner Prozesse blieb er dabei, daß er im Rechte war; die Richter hätten ihm absichtlich nicht zu seinem Rechte kommen lassen. Weiter behauptete L., er hätte an den Kaiser geschrieben, hätte auch günstige Antwort bekommen. Diese jedoch hätte ihm das Amtsgericht weggenommen und nicht wieder herausgegeben. Eine neue Eingabe an den Kaiser blieb ohne Antwort. Das Schreiben war nach seiner Meinung natürlich unterwegs irgendwo abgefangen und unterdrückt. L. hatte eine gewisse Neigung zu allgemeinen Sentenzen und öfters ein selbstbewußtes Lächeln, sonst war er höflich, natürlich und ruhig. Seine Kenntnisse und Interessen waren gering.

Infolge erblicher Belastung war L. geistig abnorm und zu Seelenstörungen veranlagt, wie es aus Zeugenaussagen über seine Schwester und ihn selbst hervorging. Die Annahme einer angeborenen geistigen Schwäche wurde durch die Beschränktheit seiner Kenntnisse und Interessen gestützt, wie durch leichte körperliche Anomalien. Seine geistige Schwäche erklärte, daß er in seinen komplizierten Rechtsgeschichten zu falschen Schlüssen gelangte. Daß L. infolge der krankhaften Selbstüberschätzung, die sich bei solchen Degenerierten gewöhnlich findet, alle Mißerfolge sich nur durch gegen ihn verübte Ungerechtigkeiten erklären konnte, führte zur Ausbildung der Wahnideen, die schließlich systematisch das Bild des Querulantenirreseins ergaben. Das Irresein bestand also weiter. Er war zu seinem

Schutze entmündigt worden. Trotzdem er nach wie vor seine Berufspflichten sachgemäß erledigte, und er in der letzten Zeit weniger queruliert und in glaubhaft scheinender Weise vom Prozessieren Abstand zu nehmen versprochen hatte, sprach sich der Gutachter doch gegen Aufhebung der Entmündigung aus. Die Möglichkeit, daß die Aufhebung nichts schade, wurde zugegeben, aber es konnte keinerlei Bürgschaft dafür übernommen werden, daß L. nicht rückfällig werden würde und seine Familie ruinieren würde. Geheimrat Straßmann erklärte ihn daher für geisteskrank im Sinne des BGB.

F a l l 3.

R., geb. 1870, war als Korrespondent vom Januar 1900 bis Juni 1904 tätig in einer großen Aktiengesellschaft. Auf besonderen Wunsch eines früheren Generaldirektors dieser Werke, eines Herrn v. D., kam R. zu diesem. Hier erhielt R. 1905 ein sehr gutes Zeugnis. Der Austritt R.s aus v. D.s Diensten war nur erfolgt, weil v. D. sein Berliner Bureau aufgab. Jetzt versuchte R. bei der vorgenannten Aktiengesellschaft wieder Beschäftigung zu finden, bekam dort aber keine, weil für ihn keine passende Stelle frei war. R. fand andere Beschäftigung, bewarb sich aber bald bei den Werken wieder um eine Anstellung. Die Werke selbst konnten ihn nicht nehmen, besorgten ihm aber eine andere Stellung mit gutem Gehalt. Die Stelle nahm R. aber nicht an. Er selbst bemühte sich nun um eine Stelle, fand jedoch keine. Plötzlich tauchte in ihm der Gedanke auf, daß die Erfolglosigkeit seiner Bemühungen durch die Form seines Zeugnisses hervorgerufen wäre. Die Werke änderten auf seinen Wunsch sein Zeugnis. Doch auch dadurch wurde seine Lage nicht besser. Jetzt reichte er Klagen ein — erst beim Kaufmannsgericht, dann beim Landgericht. Durch alle Instanzen jagte er seine Klagen durch, doch überall wurde er mit seiner Forderung von Schadenersatz an die Werke abgewiesen. Nun wandte er sich mit Eingaben an den Kaiser, Justizminister, Kammergerichtspräsidenten, aber auch hier hatte er keinen Er-

folg. Schließlich reichte er angesehenen Privatleuten, die mit den Werken in Verbindung standen, Schreiben ein, die den Sachverhalt klarlegen sollten, und in denen schwere Beschuldigungen gegen die Werke erhoben wurden. An die Werke selbst schickte er Karten beleidigenden Inhalts. Außerdem machte er Erpressungsversuche; er forderte von der Firma 5000 M. Sollte er diese nicht erhalten, so drohte er, sich an die Oeffentlichkeit zu wenden. Hiervon machte die Firma der Polizei Mitteilung. Vor der Polizei gab R. an, daß er die Karte mit Absicht geschrieben hätte, um Geld zu bekommen, mit Geld aber könnte man dann die Angelegenheit beschleunigen. Vor dem Staatsanwalt gab R. dann an, daß die Firma ihren Einfluß überall zu seinem Schaden geltend gemacht hätte. Er hätte schon daran gedacht, die Direktoren abzapassen, um sie zu zwingen, ihm seine Weiterexistenz zu ermöglichen. Daraufhin stellte der Staatsanwalt den Antrag, R. auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen. Der Gerichtsarzt kam zu der Ansicht, daß R. an einer beginnenden Verrücktheit querulatorischen Charakters litte. Bei Gelegenheit der Untersuchung gab R. dem Arzte noch an, daß die Gerichte nicht energisch genug gegen die Firma vorgingen, weil diese für den Staat Lieferungen hätte. Gegen R. wurde das Entmündigungsverfahren eingeleitet. Ein zweites Gutachten des Dr. Sch., in dessen Behandlung sich R. längere Zeit befunden hatte, sprach sich gegen eine Verrücktheit aus. Deswegen wurde Geheimrat Straßmann mit einem Obergutachten beauftragt.

Er stellte fest: R. stammte aus gesunder Familie, in der Schule war er gut, lernte Kaufmann, war zuerst Verkäufer. Seine Zeugnisse waren durchweg gut. Nach seinen Angaben wurde R. in der Stellung bei v. D. in der letzten Zeit schlecht behandelt. Da sich R. das nicht so ohne weiteres gefallen ließ, wurde er entlassen. Weil er nun die Briefe v. D.s kannte, wollte dieser ihn unschädlich machen. Die Werke sollten ihn vernichten, weil er die Betrügereien der Werke kannte. Infolge seiner Sorgen hatte R. schon einen Nervenchock erlitten und

mußte sich deshalb in ein Sanatorium begeben. Zu diesem Aufenthalte hätte ihm v. D. eine größere Summe gegeben, aber nur aus Berechnung, um ihn vorläufig zu beschwichtigen. Ueber die Gerichte selbst äußerte sich R., daß diese nur zu seinen Ungunsten entschieden, um keinen Skandal hervorzurufen.

Die körperliche Untersuchung ergab:

Leichte nervöse Beschwerden, Unfähigkeit zu angestrenzter Arbeit, häufiges Herzklopfen, leichte Verstimmung, Zittern von Zunge und Händen, gesteigerte Kniereflexe, Dermographie, Puls 120 Schläge in der Minute. Seine geistigen Leistungen waren gut.

R. wurde also beherrscht von der Idee, daß ihm von allen Seiten Unrecht geschah, daß sich seine Gegner zusammengetan hatten, ihn zu vernichten. Er verlangte Schadenersatz, obwohl er keinen Anspruch darauf hatte; denn er hätte wissen müssen, wie wohl sonst jeder Kaufmann, daß die Firma keine Verpflichtungen hatte, ihn wieder zu nehmen. Er gab sich nicht zufrieden, selbst nachdem er in allen Instanzen abgewiesen war. Als v. D. ihm helfen wollte, witterte er nur Intrigen und Gemeinheit. In dieses Komplott zog er auch die Richter herein, weil diese ihn mit seiner Klage auf Grund eines früheren Gutachtens, das ihn für geisteskrank erklärt hatte, abgewiesen hatten. Seine Kenntnisse waren gut, nur seine Urteilsfähigkeit über seine Prozeßangelegenheiten hatte schwer gelitten. Er hatte nichts zu leben, trotzdem arbeitete er nicht, sondern machte Eingaben über Eingaben, so daß ihm keine Zeit zum Arbeiten blieb, er machte Schulden, borgte seinen Bruder und seine Freunde an. Demnach kam Geheimrat Straßmann in seinem Gutachten zu dem Schlusse, daß R. geisteskrank war und nicht in der Lage sei, seine Angelegenheiten zu besorgen. Es war nicht möglich, wie Dr. Sch. behauptete hatte, seine Eigentümlichkeiten nur durch besondere Charakteranlage bei geistiger Gesundheit zu erklären.

Fall 4.

S., 53 Jahre alt, belästigte schon lange Jahre die Gerichte mit Strafanzeigen und querulatorischen Eingaben, die sich aber alle als unbegründet erwiesen. S. machte nun wieder eine Eingabe an die Königliche Regierung zu L., in der er den Gendarm und den Amtsvorsteher von Kl. der Lügenhaftigkeit bezichtigte und den Gemeindevorstand von Sch. beschuldigte, daß dieser ihn und sein Haus in seine Gewalt zu bringen suchte. In einer weiteren Eingabe sprach er von einem Komplott der Ortsbehörden, das darauf hinauslief, ihn zu vernichten. Da wurde Strafantrag gegen S. gestellt. In langen Schreiben suchte S. nun seine Eingaben als richtig zu erweisen, doch das nützte nichts; er wurde für schuldig befunden. Sofort legte er Berufung ein und versuchte nun wiederum in mehreren Schriftstücken klarzulegen, daß seine Behauptungen richtig wären. Darum wurde im Jahre 1907 eine ärztliche Untersuchung angeordnet und Geheimrat Straßmann damit beauftragt. Diesem machte er den Eindruck eines geistig gehemmten alten Mannes trotz seiner 53 Jahre. Er wich sehr leicht von der Unterhaltung ab. Auf Fragen gab er an, sein Vater wäre an Typhus gestorben, seine Mutter wäre sehr alt geworden. Als Kind wäre er immer gesund gewesen, hätte schwer sprechen, nie singen gelernt. Mit 10 Jahren hätte er an Gehirnentzündung gelitten. Er wäre immer der beste Schüler gewesen und seiner Geistesgegenwart wäre niemand beigesessen. Dann lernte er in einer Schmiede, trat beim Militär ein, brachte es dort bis zum Unteroffizier. Er kaufte sich später als Gastwirt an und heiratete sehr bald darauf. Er hatte keine Kinder, nur eine Pflgetochter. Das Geschäft ging nicht, darum zog er nach Berlin und arbeitete dort als Schmied. Auch das hielt er nicht lange aus. Er pachtete dann eine Schmiede, auch diese ging nicht. Er mußte dann wieder als Schmied irgendwo arbeiten. So kam er in vielen Städten herum. Als er wieder einmal in Berlin arbeitete, stellten sich Beschwerden ein; die Füße schwellen an und ein Leistenbruch trat aus. Daraufhin wurde er invalidisiert und

zog nach M. Seine Invalidenrente erschien ihm zu niedrig, deshalb begann er jetzt diese seine Idee gegen jedermann in Wort und Schrift zu verteidigen. Sein Vermögen ging dabei verloren. Bald darauf starb nun seine Frau und die Pflgetochter ging als Dienstmädchen in die Stadt. S. fing nun noch einmal an zu arbeiten, und zwar in Berlin. Doch sehr bald kam er hier ins Krankenhaus und ein Vierteljahr später, im April 1905 ins Siechenhaus. Auch hier hielt er es wiederum nicht lange aus. Er ging nach M. zurück, dann zog er zu seinem Bruder, überwarf sich kurze Zeit darauf mit diesem und ging nach Berlin. Er hielt alle seine Beschuldigungen gegen obengenannte Personen aufrecht. S.s geistige Fähigkeiten waren gering; konnte er doch nicht den Unterschied zwischen Leiter und Treppe erklären. Sein Gedächtnis war dagegen ziemlich gut.

Der körperliche Befund ergab:

Ständiges Zittern des Kopfes, der Hände und der Zunge; die Schläfenarterien waren stark geschlängelt. Brustkorb faßförmig. Ueber den Lungen hörte man pfeifende und rasselnde Geräusche. Kniereflexe waren nicht auszulösen, rechtsseitiger äußerer Leistenbruch, der durch ein Bruchband zurückgehalten wurde.

Die frühzeitigen Alterserscheinungen, die erhebliche Urteilschwäche neben seinen körperlichen Beschwerden, die frühzeitige Verkalkung der Gehirnarterien, die nach dem körperlichen Befunde zweifellos bestand, ließen Geheimrat Straßmann zu dem Urteil kommen, S. litte an arteriosklerotischer Demenz. Die Annahme der Verkalkung der Gehirnarterien bestätigten noch die Klagen S.s über Schwindelgefühl, Gedächtnisschwäche, beziehungsweise plötzlichen, zeitweisen Gedächtnisschwund. Sein Aufbau des Komplotts und seine vielen Schreibereien bewiesen das Bestehen eines Querulantenwahns. Trotzdem ihm die Gesetze über Rentenfestsetzung vollkommen unbekannt waren, protestierte er gegen seine Rente, prozessierte er und opferte sein Geld für diese Prozesse. Die ihm zur Last gelegte

Handlung war eine Folge seiner Verfolgungsideen. Da er sicher zur Zeit der Begehung schon an arteriosklerotischer Demenz litt, traf auf ihn der § 51 des Strafgesetzbuches zu.

F a l l 5.

Der Schuhmachermeister Gottlieb S., geb. im Mai 1841, wurde 1878 wegen Beleidigung eines Schutzmannes mit einer Geldstrafe belegt. Dann hatte er bis 1886 keine gerichtlichen Streitigkeiten. Im letztgenannten Jahre wurde S. nun wegen rückständiger Miete exmittiert. Seine Sachen wurden gepfändet und zur Deckung der Schuld versteigert. Bei der Versteigerung blieben noch Sachen übrig, die der betreffende Hausbesitzer auf die Klage von S. an diesen herausgeben mußte. Nach sechs Jahren fiel es S. mit einem Male ein, der Hausbesitzer müßte noch mehr Sachen von ihm haben. Darum klagte er nun wegen ihrer Herausgabe. Die Klage wurde sowohl vom Amtsgericht, als auch auf seine Berufung hin von der weiteren Instanz abgewiesen. S. warf nun in mehreren Schriftstücken dem Gerichtsvollzieher M. Fälschung des Protokolls, Beiseiteschaffung nicht gepfändeter Sachen und Meineid vor. Er wurde deswegen einmal zu drei Tagen Haft verurteilt, eine Strafe, die von der Berufungsinstanz bestätigt wurde. In den Jahren 1893 und 1895 bezichtete S. wieder den Gerichtsvollzieher M. des Meineids. Nach genauer Prüfung vor Gericht wurde die Anzeige als unbegründet abgewiesen. 1895 zeigte nun S. auch die Rechtsanwälte, die in den früheren Gerichtssachen für ihn tätig gewesen waren, an wegen Betruges und Erhebung von zu hohen Gebühren. Diese Anzeige wurde wieder in allen Instanzen abgewiesen. 1897 folgte nun eine Denunziation gegen seinen damaligen Hauswirt und dessen Frau wegen Meineides. Auch hiermit wurde S. abgewiesen. Bei seiner Vernehmung verweigerte er seine Unterschrift, die er früher auch schon einmal nicht hatte geben wollen. 1898 ging S. nun noch weiter. Er denunzierte die Richter wegen Rechtsbeugung, weil sie ihn zu Unrecht verurteilt hätten. Der Polizei war S. schon damals als

Querulant bekannt. Bei seiner Vernehmung gab er an, er wollte damit nur erreichen, daß sein Prozeß wieder aufgenommen würde. S. wurde abgewiesen. 1901 erfolgte eine erneute Anzeige gegen die Richter wegen Rechtsbeugung, gegen Amtsgerichtsrat P. und Staatsanwälte H. und M. wegen Bedrohung. Diese Herren hatten S. auf die eventuellen Strafen aufmerksam gemacht; das hielt S. für Drohungen. Bei dieser letzten Verhandlung gegen S. im Jahre 1902 wurde nun beantragt, ihn auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen, womit Geheimrat Straßmann beauftragt wurde, dessen Beurteilung etwa folgendermaßen ausfiel:

S. war vollkommen beherrscht von der Idee des ihm widerfahrenen Unrechts. In unaufhaltsamem Redestrom, mit unendlichen Wiederholungen entwickelte er seine Beschwerden, vielfach alles durcheinander werfend. Er war sehr stark erregt, geriet wiederholt ins Weinen. Nach seinen Angaben litt er neuerdings abends an Kopfschmerzen und Schlaflosigkeit. Starres Festhalten an seinem Wahnsystem, lebhafte Affektbetonung, Zeichen geistiger Schwäche, die in der Unklarheit seiner Ausführungen, in der Unzweckmäßigkeit seines Vorgehens deutlich zu finden waren, waren die wesentlichsten Momente, die S. als einen geisteskranken Querulanten charakterisierten. Fraglich war nur, ob durch diese Geistesstörung die bürgerliche Geschäftsfähigkeit gelitten hatte. Bisher hatte S. sich selbst durch sein Vorgehen erhebliche äußere Nachteile noch nicht zugefügt.

Im Entmündigungstermin war S. ganz erfüllt von dem Gedanken des ihm angeblich geschehenen Unrechts. Er war sehr erregt, fing leicht zu weinen an, wenn auch über Dinge verhandelt wurde, die Jahrzehnte zurücklagen. Eine körperliche Untersuchung ergab nur sich wenig zusammenziehende Pupillen, sonst nichts besonderes. Nach Aussagen von S.s Kindern war S. ein einsamer Mensch, der vor Jahren aus der Kirche ausgetreten war. Der Verkehr in der Familie hatte sehr gelitten, da S. sehr häufig besonders mit dem Sohne in Konflikt geriet.

Ferner gab ein Zeuge an, daß er 47 Jahre seines Lebens darauf verwandt hatte, einem Paar abhanden gekommener Stiefel nachzugehen. S.s Tochter war der Prostitution verfallen. Die Verhandlung bestätigte das früher gewonnene Ergebnis, daß querulatorisches Irresein vorlag.

Seine geistigen Anlagen genügten zwar für seine Berufstätigkeit, aber schwierigeren Situationen, wie sie z. B. in seinen Prozessen gegeben waren, zeigte er sich nicht gewachsen. Die sich immer wiederholenden Anklagen wegen Beleidigung und Querulieren ließen deutlich auf seine Geisteskrankheit schließen. Durch seine geistige Schwäche war er stets der Gefahr ausgesetzt, sich immer aufs neue Anklagen und Bestrafungen zuzuziehen. Deshalb konnte man ihm völlige Dispositionsfähigkeit nicht zusprechen. Denn S.s isolierte Stellung in der Familie, der Verfall seiner Familie, konnte möglicherweise durch seine geistige Abnormität verschuldet sein; es liegt aber kein Beweis dafür vor, daß diese Zustände sich nicht auch ohne sein Zutun entwickelt hätten. Geheimrat Straßmann erklärte S. im Sinne des BGB. für geistesschwach und für unfähig, seine Angelegenheiten zu besorgen.

F a l 6.

R. war in Leipzig auf ein Gutachten des Königlich Sächsischen Medizinalkollegiums entmündigt worden. Er war dann eine ganze Zeitlang ruhig gewesen. Doch zwei Jahre lang schrieb er nun immer wieder neue Eingaben an Gerichte. Er beschwerte sich und beleidigte dabei das Königlich Sächsische Medizinalkollegium, besonders Herrn Dr. R. Er versuchte die Sachverständigen zu belehren. Ein Beispiel aus seinen Schriften sei hier wörtlich mitgeteilt: „Der Mensch muß z. B. geistig schon so krank sein und nicht erst dafür erklärt werden, daß er nur erst unwillkürlich handelt, wenn ein Mensch für unzurechnungsfähig gilt, daß er nicht mehr fähig ist, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen und einzusehen, wenn er für unmündig angesehen werden soll.“

Die Eingabe auf Aufhebung der Entmündigung wurde vom Oberlandesgericht abgewiesen. Darauf erfolgten neue Eingaben mit Beleidigungen, besonders diesmal gegen Aerzte. Sein Mißtrauen gegen die Gerichte brachte ihn dazu, es auch auf Sachen auszudehnen, die schon weit zurücklagen. In seinen Erbschaftsangelegenheiten wären schon Bestechungen und ungerechte Urteile vorgekommen. Solche führte er zurück auf seine eigenen Worte, die im Protokoll wörtlich bezeichnet waren, und die als seine eigenen Angaben genau charakterisiert waren. Auch das Vormundschaftsgericht war nicht eine Behörde nach seinem Wunsche. Er schlug zuweilen auch einen ganz unpassenden Ton den Behörden gegenüber an. Auch hatte er sehr häufig Streit mit seinem Vormunde, ebenso geriet er sehr häufig mit den Aufsichtsbehörden und der Polizei in Konflikt. Ein Exmissionsprozeß wurde zu seinen Ungunsten entschieden. Eine Beschwerde über das Amtsgericht W. führte R. durch alle Instanzen, doch ohne jeden Erfolg. Durch die ewigen Streitigkeiten mit R. sah sich die Stadt W. veranlaßt, einen Antrag auf Internierung in eine Anstalt zu stellen. Gleichzeitig beschwerte sich auch R.s Vormund. R. hatte mit Gewalt in dessen Wohnung eindringen wollen. Außerdem beklagte sich R.s Sohn über seinen Vater, da er ihm seine Sachen vorenthielte, so daß er in seiner Arbeit gestört würde. Ein erstes sprach sich dahin aus, daß R. an hochgradiger Neurasthenie litte, ein zweites, daß bei R. eine Nervenlähmung der linken Hand bestünde, ein drittes, daß R. zeitweise psychisch sehr erregt wäre, in der letzteren Zeit aber viel ruhiger geworden wäre, ein viertes, daß kein Anhaltspunkt für eine Geisteskrankheit vorläge, R. sehr erfahren und vernünftig erschiene.

Im April 1899 ließ die Stadt L., nach der sich R. dann gewandt hatte, R. — spezielle Veranlassung dazu konnte nicht ersehen werden — auf seinen Geisteszustand in der Klinik von Professor F. 5 Monate lang beobachten. Professor F. berichtete, R. litte noch an der Geisteskrankheit, wegen deren er entmündigt wäre. Von L. zog R. dan auch bald fort und ging nach Berlin.

Auch hier kamen seine Angelegenheiten wieder ins Rollen. Er beantragte hier die Wiederaufhebung seiner Entmündigung. Das Verfahren wurde aufgenommen, und Geheimrat Straßmann wurde gebeten, in einem Gutachten sich schriftlich über R. zu äußern. Er sah ihn dreimal. R. erschien mit vielen Büchern und Schriften. Er war höflich und äußerlich ruhig, zeigte allerdings eine pathetische, etwas gezierte Redeweise und einen überlegenen selbstbewußten Gesichtsausdruck. R. verfügte über eine enorme Redseligkeit über seine Angelegenheiten. Er behauptete, daß er von dem Augenblicke an, wo er den ersten Schritt in der Erbschaftsangelegenheit getan hätte, in unglaublich ungerechter Weise von den Behörden verfolgt worden wäre. Man hätte ihn vernichten wollen, darum ihn entmündigt, ihn in die Irrenanstalt gebracht. Er wäre ohne Gerichtsbeschluß in die Irrenanstalt gebracht, ja ohne Heimatschein, der bei der Aufnahme verlangt wäre, untergebracht. Darum hätte Preußen, weil er als Preuße in Sachsen interniert worden wäre, mit Sachsen auf diplomatischem Wege verhandelt. Preußen hätte verlangt, man sollte R. entschädigen, ihm eine Lebensstellung verschaffen.

Die körperliche Untersuchung ergab: Sehr deutliche Dermographie, lähmungsartige Schwäche der linken Hand, verbunden mit Herabsetzung der Sensibilität an Hohlhand und Fingern. Die Herabsetzung erstreckt sich auf Tast-, Temperatur- und Schmerzempfindung. Die pathologische Beschaffenheit des ganzen Menschen, die für die Erkennung der Querulanten sehr wichtig ist, bestand bei R. einerseits in der wohl sehr alten Hysterie und Neurasthenie, andererseits sprach sein ganzer Lebenslauf für eine krankhafte Veranlagung.

Eine Kette von Mißerfolgen und Fehlschlägen stellte er dar. Sein Geschick hatte ihn sehr oft in die Strafanstalt, sowie ins Armenhaus und Irrenhaus gebracht. Das alles führte R. selbst auf Ungerechtigkeiten und Schelchtigkeiten anderer zurück. Der krankhafte Defekt bestand zunächst in einem Mangel des Intellekts. Er konnte selbst einfachere Dinge nicht richtig auf-

fassen und wiedergeben. Wie er das über ihn ergangene Gutachten trotz eifrigsten Studiums in ganz einfachen Punkten mißverstand, verstand er offenbar die emsig durchforschten Gesetz- und Lehrbücher ganz falsch. Er war zwar ein einfacher, ungebildeter Mann, aber soviel hätte er doch einsehen müssen, daß die höchsten Gerichtshöfe die Sache doch besser verstünden, wie er, zumal da ja nicht eine Gerichtsbehörde, sondern viele sich zu seinen Ungunsten ausgesprochen hatten. Das durfte man wohl für eine krankhafte Selbstüberschätzung halten. Daraus ist dann eine ausgesprochene Geistesstörung mit einem System von Wahnideen entstanden. Er glaubte an eine absichtliche Verfolgung, an ein gegen ihn gerichtetes Kesseltreiben, um ihn unschädlich zu machen mit seinen Ansprüchen. Geheimrat Straßmann kam zu dem Schlusse, daß R. an einer kombinatorischen Paranoia, und zwar an der querulatorischen Verrücktheit litte, und daß die Gründe, durch die man veranlaßt gewesen war, R. zu entmündigen, noch nicht aufgehoben waren.

F a 11 7.

Der zurzeit privatisierende Restaurateur Ernst Waldemar F. war verheiratet, hatte zwei Kinder, wovon noch eins lebte. Während seiner Ehe wurde er wegen Verführung eines unbescholtenen, noch nicht sechzehnjährigen Mädchens zum Beischlaf mit 3 Wochen Gefängnis bestraft. Die Betreffende war bei ihm als Dienstmädchen angestellt. Er war auch im Zivilprozeß zur Alimentenzahlung für das von dem Mädchen geborene Kind verurteilt. F. zog dann allein nach L., wohnte dort zu Miete bei G.s. Dann ließ er seine Familie nachkommen. Als bald traf ihn jedoch wieder ein Verhaftungsbefehl. Seine früheren Wirtsleute hatten durch den Staatsanwalt Anklage erheben lassen. F. wurde beschuldigt vor mehreren Monaten öfters mit der damals noch nicht vierzehnjährigen Tochter seiner Wirtsleute geschlechtlichen Umgang gehabt zu haben. Er wurde zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Während der Voruntersuchung schrieb F. an seine Frau einen — allerdings nicht

abgeschickten — Brief, worin er sich über seine ungerechte Verhaftung beklagte und schrieb, beim Gericht ginge Gewalt vor Recht. Die Revision wurde verworfen. In dem Wiederaufnahmegesuch sprach F. von einem ärztlichen Gutachten, wovon sonst nichts bekannt war. Nur das wußte man, daß er gebeten hatte, das Mädchen erst von einem Arzte untersuchen zu lassen. Er wurde dann aus dem Untersuchungsgefängnis der Strafanstalt Z. zugeführt. Hier wurde F. charakterisiert als ein unempfindliches Gemüt, ein heftiges, unruhiges, leicht erregbares Temperament; Unkeuschheit, Zucht- und Maßlosigkeit kennzeichneten seinen sittlichen Zustand. F. besäße nicht die Energie, um seine sinnlichen Triebe zu zügeln. Er hätte keine Selbsterkenntnis, keine Reue und Empfänglichkeit für Einwirkungen. Während der Untersuchungshaft wurde er als körperlich gesund befunden. Bei der Aufnahme in Z. wurde ärztlich festgestellt Schwäche, Blutarmut, Linsentrübung auf dem rechten Auge infolge eines Stricknadelstiches im sechsten Lebensjahre. Außerdem klagte er über Magenkrämpfe. Er beteuerte auch hier seine Unschuld. Aber ein Gnadengesuch wurde trotzdem abgelehnt. In Briefen an seine Frau äußerte er bittere Klagen über seine ungerechte Verurteilung. Während seines Aufenthaltes in der Anstalt wurde er charakterisiert als ein durchtriebener Mensch ohne sittliches Gefühl, der durch sein ganzes Auftreten keinen guten Einfluß auf seine Mitgefangenen machte.

Als er wieder frei war, geriet F., der von seiner Frau getrennt lebte, sehr bald aus Eifersucht in Konflikt mit einem H., der bei seiner Frau als Aftermiete wohnte. Er erhielt bei einer Schlägerei einen Schlag auf den Kopf. Er wurde verurteilt als der Urheber der Streitigkeiten. Hier war ein ärztliches Attest vorhanden, das besagte, F. litte an Schwindel- und Ohnmachtsanfällen.

F. verzog nach Berlin, um sich dort als Kellner sein Geld zu verdienen. Hier erhielt er öfter Polizeistrafen.

F. wurde wegen Beleidigung verurteilt, da er Mitgliedern der Leipziger Strafkammer Gewissenlosigkeit vorgeworfen hatte. Wegen Beleidigung wurde er auch später noch einmal verurteilt.

F. verheiratete sich noch einmal. Als ein Steuererheber wegen rückständiger Steuer Zwangsvollstreckung vornehmen wollte, erklärte F., er weigere sich, dieser Verbrecherbande Steuern zu zahlen. Schließlich bedrohte er den Steuererheber mit dem Revolver, und seine Frau unterstützte F. mit dem Besen. F. wurde verurteilt. Bei der Gerichtsverhandlung betrug er sich so, daß er zu einer sofort zu vollstreckenden zweitägigen Haftstrafe verurteilt wurde. Er gab an, er wollte keine Steuern bezahlen, weil er unrecht verurteilt wäre, das wäre sein Kampfmittel. Ein Antrag auf Untersuchung seines Geisteszustandes wurde abgelehnt.

F. gab an, daß seine zweite Frau ihn mit einem jungen Manne mißhandelt hätte, während sich nach Mitteilungen von anderer Seite herausstellte, daß er seine Frau brutal behandelte. Die Ehe wurde geschieden. F. beleidigte und bedrohte die Nachbarn wegen ihrer Aussagen; auch deswegen wurde er verurteilt.

Wegen der fortdauernden Beleidigungen der Gerichte stellte das Königlich Sächsische Justizministerium Strafantrag. F. verweigerte jede Auskunft. Er wurde verurteilt. Schon wurde in Erwägung gezogen, ihn ärztlich auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen, doch es wurde wieder zurückgewiesen, da F. versicherte, daß er nie nervös krank gewesen wäre. F. legte Revision ein, zog sie jedoch schnell zurück; trotzdem blieb er aber bei seinen Behauptungen. Außerdem beleidigte er die Gerichte, die Strafkammer stellte er als ein konzessioniertes Verbrecherinstitut hin. Dann bat er wieder, die Revision aufzunehmen, doch wurde er abgewiesen.

Zur Verbüßung seiner Strafe befand sich F. in der Strafanstalt H. Er war dort verbissen und verbittert, mußte öfters bestraft werden wegen Ungehorsams und frecher Reden. Zeichen einer geistigen Störung waren aber sonst nicht nachzuweisen.

Nach seiner Entlassung aus der Strafanstalt ging F. nach Dresden und richtete ein Schreiben an das sächsische Justiz-

ministerium, in dem es wieder von Beleidigungen wimmelte. Er gab darin an, die Leipziger Strafkammer hätte ihn wissenschaftlich unschuldig bestraft, ein ärztliches Gutachten hätte man dort einfach auf die Seite geschafft. Die Angelegenheit kam zur Verhandlung. Sein von ihm selbst angenommener Verteidiger beantragte, ihn auf seine Zurechnungsfähigkeit untersuchen zu lassen, da F. früher einmal an Syphilis erkrankt gewesen wäre. Auf das ärztliche Gutachten, das sich dahin aussprach, F. wäre unzurechnungsfähig, wurde F. freigesprochen. Der körperliche Befund ließ allerdings nichts Belastendes erkennen. Auch war er sonst ganz vernünftig, nur durfte man nicht die Rede auf seine Bestrafungen bringen, da trat sofort eine Veränderung ein, er verfiel in Mißstimmung. Außerdem hegte er die Anschauung von einem Komplott gegen sich. Es handelte sich bei ihm um systematisch ausgebildete, fixierte, einer Korrektur unzugängliche Beeinträchtigungsideen.

F. wurde im Stadtirrenhause zu Dresden untergebracht. Dort erschien er sehr ruhig, klar und orientiert. Man wollte ihn schon entlassen, da kam F.s Gesuch um ein Attest dazwischen. Das wurde ihm verweigert. Sofort ging es wieder los. Er schimpfte auf alle Leute. Der Dr. G., erklärte er, stünde auch im Bunde mit der „Königlich Sächsischen Verbrecher-Justizbehörde“. F. wurde grob, drohte alles kurz und klein zu schlagen, blieb weiter unzugänglich und abweisend, wenn auch sonst ruhig. Er wurde dann nach D. gebracht. Dort fiel sein selbstbewußtes Auftreten auf. Er redete sehr großspurig und eigensinnig. Alle Aerzte wären „Schwindler und Betrüger“. Allmählich wurde er auch dort wieder ruhiger. Er berichtete seine Geschichten, wie sie sich nach seiner Vorstellung zuge tragen hatten. Er überschüttete dabei alle Gerichte mit Beleidigungen. Der körperliche Befund ergab: Fehlen der Lichtreaktion der Pupillen. Sonst nichts wesentliches. Daraufhin wurde das Entmündigungsverfahren eingeleitet und Geheimrat Straßmann beauftragt, ein Gutachten über F. anzufertigen. Geheimrat Straßmann stützte sich dabei auf die bewegte Vor-

geschichte F.s. Die körperliche Untersuchung ergab nichts neues. Allerdings müsse die Frage, ob F. schuldig oder unschuldig verurteilt worden wäre, offen bleiben, da die Verurteilung auf Grund von Kinderaussagen erfolgt war. Sein Wahnsystem war sehr stark ausgebildet. Die kleinsten Konflikte mit Anstaltsbeamten wurden von ihm als in das Komplott einbegriffen betrachtet. Er hatte ein nicht ausreichendes Auffassungsvermögen, sonst hätte er doch wohl bei dem wiederholten Aufrollen seiner Angelegenheit sehen müssen, daß an der Sache nichts mehr zu ändern war.

Auf Grund der syphilitischen Erkrankung war bei F. eine geistige Schwäche, eine abnorme Reizbarkeit und dadurch kein klares Urteil vorhanden. Er war völlig beherrscht von seinen Verfolgungsideen, von dem Wahn der gegen ihn und sein Recht bestehenden großen Verschwörung.

So kam Geheimrat Straßmann zu dem Schlusse, F. wäre geisteskrank und unfähig, seine Angelegenheiten zu besorgen.

F a l l 8.

Der Handelsmann Carl W., geboren im September 1847, war 1896 wegen Bettelns und 1899 wegen Diebstahls schon bestraft. Er war verheiratet gewesen, aber geschieden. Seine Frau war als der schuldige Teil anerkannt. Er stellte außerdem Strafanzeige gegen seine Frau, er beschwor, er hätte von seiner Frau Schläge auf den Kopf bekommen.

Im März 1900 denunzierte nun W. seine geschiedene Frau wegen Urkundenfälschung, dehnte den Strafantrag aus auf den Bezirksvorsteher W., der ein sträfliches Verhältnis zu seiner Frau hätte. Dieser wäre bei einem Einbruch, der in seine Wohnung gemacht war, beteiligt gewesen. Im Ehescheidungsprozeß hätte er jemanden zur falschen Zeugenaussage verleitet, im Zivilprozeß einen Meineid geleistet. Die Polizei stellte fest, W. wäre ein Trinker, phantasierte immer von seinem Vermögen, er wäre nicht normal. W.s Frau beklagte sich nun, er verfolge sie. W. suchte durch Eingaben den Prozeß gegen seine Frau und den

Bezirksvorsteher zu beschleunigen. In seinen Eingaben unterbrach er mittendrin die Sätze; er setzte statt ganzer Worte nur Anfangsbuchstaben. In einer Eingabe drohte er, sich an den Kaiser wenden zu wollen. Seine Behauptungen stellten sich alle als unrichtig heraus. Außerdem bezichtigte er den Händler Kl. des Diebstahls. Seine eigenen Anzeigen und die gegen ihn erstatteten Anzeigen wegen wissentlich falscher Anschuldigungen wurden von der Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwaltschaft und dem Strafsenat abgewiesen, weil W. von falschen Vorstellungen beherrscht sei und nicht wider besseres Wissen Falsches behauptet hätte. Daraufhin machte W. neue Eingaben, die schon gröber ausfielen. Er stellte alle Beamten hin als Verbrecher, Betrüger, Landstreicher, Meineidige, Spitzbuben, Mörder, kurz als Leute, vor denen man ausspucken müßte. Zahl und Art der Schreibereien ließen der Staatsanwaltschaft keinen Zweifel mehr, daß sie es mit einem Geisteskranken zu tun hätten. Das ärztliche Gutachten sprach sich auch dahin aus. Nach seinen Angaben stammte W. aus gesunder Familie, rühmte sein glänzendes Gedächtnis, er hätte nie Kopfschmerzen und Schwindelanfälle gehabt. Er wäre immer gesund gewesen bis auf den mörderischen Ueberfall von seiten seiner Frau. In der Schule wäre er sehr gut gewesen. Er hätte immer einen guten Schlaf gehabt. Nach der Schule hätte er als Maurer gearbeitet. 1877 hätte er ein Destillationsgeschäft gekauft und hätte da sehr gut verdient. Er hielt die alten Vorwürfe gegen seine Frau, die, wie er behauptete, jetzt als Sittenpolizeiliche herumliefe, und gegen den Bezirksvorsteher W. aufrecht. Er beklagte sich ferner, seine Rechtsanwälte stünden immer auf seiten seiner Frau. Er wollte aber doch weiter kämpfen und sein Recht verfolgen. Er wollte vor das höchste Gericht und nicht vor Richter. Er redete in auffallend pathetischer Weise. Seine Auseinandersetzungen drehten sich alle um seine Prozeßangelegenheiten. Er konnte von seinen Angelegenheiten kein klares Bild geben. Körperlich wurde festgestellt: Anstoßende Sprache, leichter Tremor von Zunge und Finger und ein wenig Schwanken bei geschlossenen Augen.

Seine Anschuldigungen stellten sich als unrichtig heraus, jedenfalls als beweislos, so daß sie zu keiner Strafverfolgung führen konnten. Er aber bildete sich nun ein, dieses Urteil wäre nur herbeigeführt durch die Bestechlichkeit der Beamten. Darum schimpfte er auch in seinen Eingaben. Sein krankhafter Erregungszustand, die große Menge der Schreibereien, die geradezu einen triebartigen Eindruck machten, seine Selbstüberschätzung verrieten einen krankhaften Zustand. Er rühmte seine Schulleistungen, ganz im Gegenteil stand dazu seine monströse Orthographie. Er rühmte seine Gedächtnisschärfe und vergaß bei seinem Prozeß gerade immer das Wichtigste. Es stellte sich heraus, daß der Bezirksvorsteher W. gar nicht bei der Mißhandlung zugegen war, sondern erst später dazukam und als Zeuge fungierte. Neu kam noch hinzu, daß W. an die Prozeßbeteiligten Schmähkarten gröbster Art losließ. Die von ihm selbst vorgeschlagenen Zeugen behaupteten das Gegenteil als er, so daß sich herausstellte, daß W. alles erfunden hatte. Nach Aussage seiner Frau war W. zuerst fleißig und liebevoll, aber als er die Destillation anfang, hätte er viel getrunken. Das Trinken und die geschäftlichen Verluste hätten ihn verändert. Er wäre sehr eifersüchtig geworden, hätte sie in roher Weise beschimpft. Außerdem bestritt sie, daß sie die Diebstähle veranlaßt hätte. In seinem Gutachten kam nun Geheimrat Straßmann zu dem Schlusse, daß W. geisteskrank sei. Infolge von Alkoholmißbrauch sei sein Gehirn geschädigt. Als Ausdruck dieser Schädigungen dürfe man wohl die erhöhte Reizbarkeit, Erregbarkeit, Empfindlichkeit, sowie seine geschwächte Einsicht und seine Urteilsunfähigkeit ansehen. Außerdem brachte er alle Leute, die ihm nach seiner Meinung nicht wohlwollten, in sein Wahnsystem unter.

F a l l 9.

Ueber den Mechaniker Carl H. wurde bei Gelegenheit eines Prozesses gegen die Firma D. von Geheimrat Straßmann ein Gutachten über den Geisteszustand abgegeben. Eine persön-

liche Untersuchung konnte nicht stattfinden, weil H. sie verweigerte. Geheimrat Straßmann mußte sich sein Gutachten nur nach Briefen und Schriften bilden. Schon die gedrechselte Art der Schreibweise deutete darauf hin, daß H.s Geistesverfassung sicher verschroben war. Aus den Schreiben ging weiter hervor, daß H. vollkommen von der Idee beherrscht war, daß er ungerecht behandelt wäre und würde, ja daß ein Komplott bestünde, das ihn vernichten sollte. Jede andere Ansicht als die, die er hatte, war seiner Meinung nach die eines Feindes. Ganz eigentümlich mutete nun das an, daß H. die Briefe, die für ihn bestimmt waren, an eine Frau Z. schicken ließ, die in Berlin wohnte, während er sich gar nicht hier aufhielt. Ebenso ließ er seine Briefe von derselben Frau Z. abschicken. Einfache Briefe schrieb H. überhaupt nicht. Nur eingeschriebene Briefe oder Telegramme waren für ihn das Mittel der Verständigung. Seine Schriftstücke trugen fast alle den Vermerk, sehr oft sogar doppelt und dreifach: „Eilt!“ „Eilt sehr.“ „Gefahr im Verzuge“. Außerdem fielen die vielen Unterstreichungen und unmotivierten Anführungsstriche auf. Auch beleidigte er seine Rechtsanwälte, er hatte ein tiefgehendes Mißtrauen gegen diese, da er fortwährend beglaubigte Abschriften der von diesen eingereichten Anträge verlangte. Er ging damit soweit, daß ein Anwalt schon vor Ablauf von vier Wochen bitten mußte, ihn von der Vertretung zu entbinden. Ueber einen anderen Anwalt ließ er sich folgendermaßen aus: „Ich konstatiere also auch hierbei, daß Sie wissentlich, bezw. absichtlich dem Interesse bezw. dem Recht Ihrer eigenen, d. h. der von Ihnen vertretenen Partei zuwider sind, um sich einstweilen nicht anders auszudrücken.“

Geheimrat Straßmann erhielt selbst drei Briefe, die alle ziemlich unverständlich waren, dafür aber umfangreich. Es fiel dabei auf, daß diese Schriftstücke von H. selbst abgeschickt waren.

Diese unnatürlich geschraubte und gedrechselte Art der Schreibweise ließ Geheimrat Straßmann zu dem Schlusse kommen, daß H. an einer chronischen Geistesgestörtheit in

Form der Paranoia, insonderheit an einer Unterform derselben, an Querulantenwahn, litte. Gerade der Verlauf, die regelmäßige fortschreitende Eigenbeziehung einer jeden neu in seine Affäre eintretenden Person in den Kreis seiner Feinde war ein charakteristisches Zeichen des Querulantenwahns. Dem gewöhnlichen Verhalten solcher Kranken entsprach es auch, daß H. jedes Mittel gegen seine angeblichen Verfolger für angebracht hielt und auch die heftigsten Schmähungen berechtigt fand, während er außerordentlich empfindlich war gegen jedes, auch das kleinste ihm vermeintlich zugefügte Unrecht.

Dann weiter, H. beleidigte die Anwälte, erklärte hinterher aber bei einem solchen Vorwurfe jede Beleidigung für ausgeschlossen. Trotzdem H. in seinem Berufe noch vollkommen brauchbar war, war er geschäftsunfähig in der Prozeßführung, da er durch die ihn beherrschenden Wahnvorstellungen beeinträchtigt wurde. Darum verneinte Geheimrat Straßmann die Zurechnungsfähigkeit H.s. Er wurde daraufhin von allen Beleidigungsklagen freigesprochen, weil er die Beleidigungen ohne freie Willensbestimmung getan hätte.

Später kam H. mit seiner Familie aus Riga in Rußland nach Berlin, verzog aber bald nach Nikolassee. H. betrieb dort kein Gewerbe, er gab an, in Rußland noch Familienbesitz zu haben. Es kam nun die Frage der Entmündigung. Geheimrat Straßmann kam auf sein früheres Gutachten zurück. Da kein Beweis dafür vorhanden war, daß sich H.s Zustand gebessert hatte, und andererseits eine begründete Vermutung für eine chronische Geistesstörung bestand, schlug Geheimrat Straßmann die Entmündigung vor.

Fall 10.

Der achtunddreißigjährige Handelsmann Paul S. hatte keine Steuern bezahlt. Der Steuererheber W. hatte, weil er S. nicht antraf, den verschlossenen Mahnzettel bestimmungsgemäß an die Tür geklebt. Hierüber beschwerte sich S., W. hätte ihn vor dem ganzen Hause blamieren wollen. Die Vernehmung

W.s ergab: W. hatte ordnungsgemäß gehandelt, hatte sich außerdem bei der späteren Pfändung noch Beleidigungen gefallen lassen müssen. Auch Schreiben beleidigenden Inhalts konnte W. beibringen. S. schrieb nun neue Beschwerden, knüpfte daran aber auch gleich Beleidigungen gegen die Richter. Als daraufhin Strafantrag gegen S. gestellt wurde, gab er auch die schriftlichen Beleidigungen zu, die mündlichen jedoch nicht. S. wurde verurteilt, eine Berufung verworfen. Er bat nun, ihm eine Frist für die Bezahlung der Geldstrafe zu gewähren, bezahlte aber später doch nicht. Darauf wurde Pfändung vollzogen, jedoch diese ergab nichts. Da trat Gefängnisstrafe ein.

In weiteren Schreiben bezeichnete S. die gerichtlichen Verhandlungen und Handlungen als Blödsinn, bestritt dann bei seiner Vernehmung jede beleidigende Absicht, gab an, er wäre sehr nervös, besonders beim Briefschreiben sehr aufgeregt. Bei einer weiteren Verhandlung wurde Dr. R., der S. schon früher untersucht hatte, als Sachverständiger gehört. Auf dessen Attest hin, S. litte an fortschreitender Gehirnlähmung, wurde S. freigesprochen. Auch an die Aerzte richtete nun S. lange Schriftstücke beleidigenden Inhalts, selbstverständlich blieb die Steuerbehörde jetzt nicht verschont von solchen Schmähschriften. In diesen Schriftstücken fiel besonders auf, daß S. sich bald deutscher, bald lateinischer, bald schräger, bald steiler Schrift bediente, alles durcheinander; außerdem bediente er sich meistens des amtlichen Tones, setzte viele, manchmal dreifache Ausrufungs- und Fragezeichen, unterstrich sehr häufig Worte und Sätze doppelt und dreifach. Er sandte die amtlichen Schreiben mit Verbesserungen zurück. Seinen Namen setzte S. mittels Stempels gleich doppelt untereinander, oder er klebte ihn gedruckt — aus Zeitungsannoncen wahrscheinlich — unter seine Schreiben. Er erschien nicht am bestimmten Termin, geriet, als ein Beamter, der ihn vorführen sollte, ihm die entsprechende Mitteilung machte, in eine große Aufregung. Der Beamte zog es daher vor, S. in Frieden zu lassen. Da sah sich nun das Gericht veranlaßt, S. auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen, womit Geheimrat Straßmann beauftragt wurde.

Die körperliche Untersuchung ergab: Hängen der linken Gesichtshälfte, leichter Tremor der Finger, Fehlen der Kniereflexe. Die Pupillen ließ er nicht untersuchen.

Ueber erbliche Belastung konnte man nichts von S. erfahren, außer daß sein Vater verschollen war. Nach seinen Angaben hatte er in der Schule mäßig gelernt, doch wurde ihm Kopfrechnen schwer. Dann wäre er im väterlichen Geschäft tätig gewesen, das später zugrunde ging. Mit Ausnahme einer syphilitischen Erkrankung wäre er stets gesund gewesen. Weiter gab er an, der Steuererheber W. stünde ihm immer vor Augen, er könnte das Bild dieses Menschen gar nicht los werden, könnte darum nicht essen, nicht trinken, nicht arbeiten. Dies alles äußerte er in einem endlosen Redestrom.

Geheimrat Straßmann kam zu dem Schluß, daß die Erkrankung an Syphilis und die fehlenden Kniereflexe für fortschreitende Gehirnlähmung sprächen, daß S. aber jedenfalls schwer nervenkrank und darum unfähig wäre, seine Angelegenheiten zu besorgen. Die Empörung über die Anheftung des Mahnzettels mag man vielleicht noch verstehen, doch daß er sich darüber gar nicht belehren ließ, nicht mehr. Die Form des Querulierens, das unaufhörliche Querulieren über seine Verurteilung, sein abnorm gehobenes Selbstbewußtsein und das Festhalten des Bildes einer Person ließen keinen Zweifel an einer geistigen Störung des S. Eine erbliche Veranlagung war evtl. vorhanden. Dafür sprach unter anderem das spurlose Verschwinden seines Vaters. S. selbst lernte in der Schule schwer, hatte im Leben wenig oder gar keine Erfolge.

F a l l 11.

Der 50jährige G. hatte die Nichtigkeitserklärung seiner Ehe wegen Irrtum bzw. Täuschung über die Person seiner vor ca. 20 Jahren geheirateten Frau beantragt. Er wäre über die Jungfräulichkeit seiner Ehehälfte getäuscht worden. Sie hätte mehrfach vorehelichen geschlechtlichen Verkehr gehabt, wäre schon vor ihrer Ehe schwanger gewesen, so daß das erste von seinen

vier Kindern gar nicht von ihm stammte. Gleichzeitig überreichte er einen Revers seiner Frau, worin diese sich verpflichtete, nicht mehr gegen den Willen ihres Mannes mit einer Nachbarin zu verkehren und auf Ehrenwort versicherte, mit niemandem vor ihrer Verheiratung geschlechtlichen Umgang gehabt zu haben. G. zog kurz vor dem Termin seinen Antrag zurück, erschien darum nicht im Termine, obwohl ihm bekanntgegeben war, daß ein Zurücknehmen nicht mehr möglich war. Es erging gegen G. ein Versäumnisurteil. Hiergegen erhob er Einspruch und gleichzeitig reichte er die Ehescheidungsklage ein auf Grund von folgenden Behauptungen: Seine Eehälfte hätte ihn irregeführt und bis in die jüngste Zeit hinein mit einem Dr. L. die Ehe gebrochen. Als weiteren Grund gab er an, die Beklagte hätte ihn heimlich verlassen, ihn einmal ausgesperrt, ihm Geld gestohlen, ihn beschimpft. Dann warf er in einem Schreiben der Beklagten vor, fortgesetzt gedroht zu haben, ihn vergiften zu wollen, so daß er seit Jahren nicht mehr gewagt hätte, zu Hause zu essen, oder ihn totzuschlagen. Dieses Schreiben zeichnete sich aus durch einen ziemlich konfusen Inhalt, durch Unterstreichungen mit verschiedenen Farbstiften und Tinten. Auf diese erste Erklärung folgten nun Schlag auf Schlag zahlreiche andere Schriftstücke, und zwar fast alle mit demselben Inhalt. Aufgeregte Schriftsätze nur mit geringen Variationen kamen einer nach dem andern. Was Form und Inhalt anging, trugen die Schriftstücke einen durchaus querulatorischen Charakter. Die Vernehmung des Dr. L. ergab nichts Belastendes, trotzdem blieb G. in dem Wahne der ehelichen Untreue seiner Eehälfte, die er folgendermaßen motivierte. Die Beklagte hatte den Arzt Dr. L., der sie besucht hatte, abends die Treppe herabbegleitet, um nach der Ursache eines Gasgeruches im Hause zu forschen. G. behauptete nun, die Beklagte wäre bei ihrer Rückkehr in einer gewissen Erregung gewesen. Auch andere Fälle von Wahnideen G.s wurden bekannt, die aus dem Verkennen von Situationen, aus der wahnhaften Umdeutung von Worten und Handlungen, entstanden waren. Es kam in der Ehe sehr oft zu großen Skan-

dalszenen und groben Beschimpfungen, meistens von seiten des sehr aufgeregten Klägers. Dann stellte sich heraus, daß G. seine Kinder durch Einsperren zu Aussagen und Schriften zwang, die besagten, seine Ehefrau hätte ihn geschlagen und beschimpft. Die Ehe wurde geschieden und der Kläger für den schuldigen Teil erklärt. Dagegen legte G. Berufung ein. Schriftsätze, Erklärungen, Proteste folgten nun wieder aufeinander in unendlicher Zahl. G. brachte wieder dieselben Vorwürfe gegen seine Frau, wie früher. Jedoch machte er jetzt seine Frau noch schlechter, er fügte noch hinzu, seine Ehehälfte hätte Urkunden gefälscht, hätte die Folgen ihres außerehelichen Verkehrs beseitigt. An den Schriftstücken ließ sich deutlich eine sich steigende Erregung des Klägers feststellen. G. fand schließlich keinen Rechtsanwalt mehr, weil er allen Entstellung vorwarf und Beschwerden gegen sie einlegte, ja sogar Strafantrag stellte.

Hierdurch wurde der Gerichtshof veranlaßt, G. erst auf seinen Geisteszustand, auf seine Prozeßfähigkeit untersuchen zu lassen, womit Geheimrat Straßmann beauftragt wurde. Dieser konnte körperliche Beschwerden nicht feststellen. Nach dem Inhalte der Akten und in dem ganzen Verlaufe des Prozesses trat ganz deutlich eine geistige Störung hervor. Seine Schriften charakterisierten ihn als einen typischen Querulanten. Sein eigensinniges und unbelehrbares Verhalten deutete sicher auf eine Geisteskrankheit hin, ebenso wie seine Grausamkeit, seine Kinder zu falschen Aussagen zu zwingen. Die Wahnidee, vergiftet und totgeschlagen zu werden, die Idee der ehelichen Untreue seiner Frau waren durch nichts begründet, aber er ließ sich nicht belehren. An den unerquicklichen ehelichen Verhältnissen war er allein der schuldige Teil. Daher kam Geheimrat Straßmann zu dem Schlusse, daß G. in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande, der der Natur nach kein vorübergehender wäre, sich befände, und daß darum der Kläger auch nicht verantwortlich zu machen wäre für seine Beleidigungen.

Nach Erstattung des ersten Gutachtens waren noch viele

Eingaben von G. eingegangen, die in der Anlage mit den früheren vollkommen übereinstimmten. G. nahm jetzt jedoch ein Komplott an, das gerade die Personen, mit denen er im Prozesse zu tun gehabt hatte, geschlossen haben sollten, um ihn zu schädigen. Auch den begutachtenden Arzt, die Richter, alle schloß er mit ein. Er überhäufte Richter und Aerzte mit Beleidigungen. G.s Schriftstücke bestätigten nur die frühere Annahme. Im ganzen konnte man das Betragen des G. als charakteristisch und typisch für einen geisteskranken Querulanten, dessen Wahn in progressiver Weise alle Personen, die bei seinen Rechtsstreitigkeiten beteiligt waren, der Reihe nach ergriff, bezeichnen. So konnte Geheimrat Straßmann wohl für die Entmündigung G.s eintreten.

F a l l 12.

Der Premierleutnant a. D. Ernst R. war im Juli 1861 geboren, sein Vater war Oberst. Er selbst trat 1880 als Avantageur ein, wurde 1882 Sekondeleutnant und 1891 Premierleutnant. 1893 beantragte R. eine ehrengerichtliche Untersuchung gegen sich unter gleichzeitiger Ueberreichung einer Denkschrift. In dieser führte er aus, daß die über ihn während seiner aktiven Dienstzeit verhängten Disziplinarstrafen ungerecht gewesen wären. Dieser Antrag wurde verworfen, jedoch befürwortete der Ehrenrat die Anordnung des förmlichen ehrengerichtlichen Verfahrens gegen R. wegen leichtfertiger und gehässiger Erhebung tatsächlich unrichtiger Vorwürfe gegen seine Vorgesetzten. Das Verfahren wurde eingeleitet. R. blieb bei seinen Behauptungen. Außerdem reichte er noch eine längere — wohl unbedenklich als weitschweifig und unklar zu bezeichnende — Verteidigungsschrift ein. Er führte darin aus, daß ihm der Kampf ums Dasein die Feder in die Hand gedrückt hätte, daß er rechtzeitige Beschwerden über die ungerechten Bestrafungen unterlassen hätte, da er hätte fürchten müssen, sofort verabschiedet zu werden. Im Regiment hätten „russische Zustände“ geherrscht. Der Oberst hätte ihn „schieben“ wollen und sein

Kompagniechef hätte Hilfe geleistet. Es wäre so schlimm gewesen, daß er Februar 1892 durch seinen Gesundheitszustand (Nervosität) gezwungen gewesen wäre, seine Versetzung verlangen zu müssen. Außerdem stellte er sämtliche Leute, die mit der Verhandlung zu tun hatten, als seine Feinde hin.

Der Ehrenrat kam zu dem Schlusse, daß R. bei den wiederholten Verhandlungen den Eindruck eines hochgradig nervösen Menschen, der nur den einen Gedanken hätte, alles zu seiner Verteidigung aufbieten zu müssen, gemacht hätte. Ferner verwies man auf die unklare Denkweise R.s. Darum schlug der Ehrenrat vor, den Spruch abzugeben: „Schuldig der Gefährdung der Standesehre unter Beantragung der Erteilung einer Warnung.“ Dem Ehrenrat folgend, schlossen sich fast alle diesem Antrage an, nur zwei nicht. Diese erklärten, S.s nervöse Ueberreizbarkeit wäre so groß, daß er die Folgen seiner Handlungen nicht überlegen könnte. Durch allerhöchste Kabinettsordre wurde die beantragte Warnung erteilt. Im Oktober machte R. neue Eingaben und beschuldigte die Personen, die in der Verhandlung zu tun hatten, teils der Verleumdung, teils meineidiger Aussagen. Eingaben über Eingaben ließ R. los, da nichts gegen ihn unternommen wurde. Wiederholt berief er sich auf die Zustimmung seiner Kameraden, die er aus einem Entgegenkommen im Gruß und einer Erkundigung nach seinem Befinden voreilig schloß. Sehr bald stellten sich auch Größenwahnideen ein; er warf seinem Regimentskommandeur vor, daß er ihm nicht das Zeugnis eines äußerst befähigten, begabten Offiziers mit gesellschaftlichen Talenten und literarischer Gewandtheit ausgestellt hätte.

Vor weiteren Schritten wurde erst ein Gutachten des Generalarztes des Armeekorps eingefordert. Dieses ging darauf hinaus, daß es sich bei R. um ein seit Jahren bestehendes, fortschreitendes, tiefes psychisches Leiden, insbesondere des Intellekts, handelte. Erwähnt wurde darin auch, daß R. wegen Nervenkrankheit längere Zeit hatte beurlaubt werden müssen. Daraufhin wurde das Verfahren gegen R. eingestellt und ihm

anheimgegeben, ein Abschiedsgesuch einzureichen. Sein Abschied wurde bewilligt im Januar 1894.

Der Generalmajor v. G., der frühere Regimentskommandeur von R., ließ später gegen R. Strafantrag stellen wegen eines höchst beleidigenden und verleumderischen Briefes. R. ließ durch einen Referendar M. dem Generalmajor v. G. eine Pistolenforderung überbringen. Und zwar sollte von der Forderung nur Abstand genommen werden, wenn v. G. an kompetenter Stelle unverzüglich das R. zugefügte Unrecht zur Sprache brächte. Daraufhin wurde Anklage erhoben gegen R. und gegen M. wegen Forderung, Nötigung und Beleidigung. R. wurde verurteilt. Dieses Urteil wurde vom Reichsgericht aufgehoben. Er wurde neuerdings wegen Herausforderung verurteilt. Die Freisprechung von der Anklage der Nötigung wurde damit motiviert, daß R. kein klar denkender Kopf wäre und gelitten hätte durch die Aufregungen des langwierigen Prozesses und durch den Gedanken, fälschlicherweise ins Unrecht versetzt zu sein.

In einer neuen Eingabe bat R. um Aufschub der Strafvollstreckung 1. wegen seiner Nervosität, 2. weil der Kaiser eine erneute Prüfung seiner Angelegenheiten befohlen hätte, 3. aus einem nur persönlich und vertraulich dem Herrn Staatsanwalt mitzuteilenden Grunde. Außerdem übersandte er ein von ihm nachgesuchtes Gutachten des Gerichtsphysikus Dr. St., der ebenfalls den Strafaufschub befürwortete. Das wesentlichste aus diesem Gutachten mag hier hervorgehoben werden. R. wäre nicht erblich belastet, doch wäre auch sein Vater nervös gewesen. 1883 hätte R. sich syphilitisch infiziert. 1892 hätte sich seine Nervosität entwickelt; sie äußerte sich in Rastlosigkeit, schlechtem Schlaf, verminderter Arbeitsfähigkeit, Neigung zu Schweißen, Abneigung gegen Alleinsein. Außerdem wäre die Kopfform R.s asymmetrisch. Pupillenreaktion war nicht prompt, die rechte Iris zeigte zwei bräunliche Flecke, es bestand etwas Schielen. Die Kniereflexe waren deutlich herabgesetzt. Nach Angaben R.s könnte er trotz geistiger Regsamkeit wegen als-

bald sich einstellenden Hirndrucks nicht lange arbeiten. R. klagte über Augenschwäche, Schwindelanfälle, Kopfschmerzen, Schlaflosigkeit. Bei der Unterredung war er sehr erregt.

Weitere neue Eingaben machte R. In einer davon hielt er es sogar für nötig, eine Skizze anzufertigen, wie die Herren im Ehrenrate gesessen hätten. Einmal beleidigte er die Herren, ein anderes Mal berief er sich auf die Sympathie, die ihm diese Herren entgegengebracht hätten. Auf Ablehnung eines Begnadigungsgesuches von R. drohte dieser mit einer Wiederaufnahme der ganzen Affaire in irgend einer Form. In einem Briefe an das Bezirkskommando schrieb R., v. G. habe in zivilgerichtlichen Vernehmungen alles zugegeben, darum forderte er sofort seine völlige Rehabilitierung. Bei diesen Akten fanden sich dann mehrere militärärztliche Gutachten, die sich dahin aussprachen, daß R. unverändert an krankhaften Verfolgungsvorstellungen, an Paranoia litte. R. machte fortgesetzt weitere Eingaben, er beschäftigte den ganzen militärischen Apparat, beleidigte alle Personen, mit denen er in Zusammenhang durch seine Angelegenheiten kam, in der gröbsten Weise. Aus anderen Akten ging auch hervor, daß R. schon wegen herabgesetzter Sehschärfe dienstunfähig war.

Es wurde nun eine gerichtsärztliche Untersuchung angeordnet, womit Geheimrat Straßmann beauftragt wurde. Dieser sah R. zweimal. Er kam beide Male nicht allein, sondern in Begleitung. Gegen eine körperliche Untersuchung sträubte er sich ganz energisch, da er gehört hätte, das Wesentlichste für das Gutachten wären die Akten. Diese wären aber alle gefälscht. Er glaubte nicht an Irrtümer, die ja vorkommen könnten, sondern an beabsichtigte Unrichtigkeiten. Ueberall sah er in den Akten Fälschungen. In den militärärztlichen Attesten stände, er wäre wegen Nervosität beurlaubt, das wäre nicht wahr, sondern wegen Verstauchung oder Bruch des Fußes. Als Soldat wäre er überhaupt nicht nervös gewesen, während er früher behauptete, beim Militär nervös geworden zu sein. Außerdem hätte er nie behauptet, sein Vater wäre

nervös, wie Dr. St. in seinem Atteste geschrieben hätte. Seine körperlichen Beschwerden wären allerdings richtig, doch wären diese jetzt wesentlich besser geworden. Alle Personen verdächtigte er als Meineidige. Manches wollte er nicht erfahren haben, man hätte ihm das mit Fleiß vorenthalten. R.s Auftreten war ein selbstbewußtes und gehobenes. Er rühmte wiederholt seine Gründlichkeit. Auffallend war in seiner Ausdrucksweise etwas Sprunghaftes; er beendete Sätze ganz anders als er sie angefangen hatte.

Einmal erschien R. ganz plötzlich in der Wohnung von Geheimrat Straßmann. Dieser war weggegangen, sollte jedoch sehr bald wiederkommen. R. wurde deshalb in das Vorzimmer geführt, wo er jedoch nicht blieb, sondern er drang in das Arbeitszimmer von Geheimrat Straßmann vor, fand dort das Gutachten über sich, nahm es an sich und ging unter der Ausrede, er könnte nicht länger warten. Am nächsten Tage erschien er wieder und teilte Geheimrat Straßmann mit, daß er zu ihm das Vertrauen verloren hätte. Er hatte dies in einem Schriftstücke aufgesetzt, dessen Kopie er Geheimrat Straßmann dann auch versprach. Dieser Brief brachte einen überzeugenden Beweis der Krankhaftigkeit von R.s Geistesleben. Die unterstrichenen und schlagwortartigen Sätze, die ebenso hochklingend wie nichtssagend waren, entsprachen ganz der Schreibweise eines Paranoikers.

Geheimrat Straßmann kam zu folgendem Gutachten: Auf dem Boden einer krankhaften Urteilsschwäche hatte sich bei R. ein System von Verfolgungsideen entwickelt, die im wesentlichen darauf hinausliefen, daß eine Verschwörung bestand, die ihm sein Recht entziehen wollte. R. witterte überall feindliche Machinationen, obwohl es sonst jedem Unbefangenen klar war, daß alles ganz natürlich und gesetzlich zugegangen war. Seine angeblich hervorragenden Leistungen kannte nur er, sonst hatte sich keiner darüber ausgelassen; es handelte sich offenbar um Ideen einer wahnhaften Selbstüberschätzung. Für seine Urteils-

schwäche lieferte die Untersuchung eine ganze Reihe von Anhaltspunkten. Wie verkehrt beurteilte er doch seine Lage, hoffte er doch immer noch auf eine Wiederanstellung. Der Mann, der immer sein hochgespanntes Ehrgefühl auf der Zunge trug, fand nichts dabei, ohne Erlaubnis in ein fremdes Zimmer einzudringen, fremde Papiere an sich zu nehmen. Seine Behauptungen, die von vielen anderen bestritten wurden, legten ein Zeugnis ab für sein minderwertiges Auffassungs- und Reproduktionsvermögen. Ferner sprachen die asymmetrische Kopfform, die man bei geistig abnorm Veranlagten sehr häufig finden kann, die mannigfachen subjektiven und objektiven nervösen Anomalien, häufige Begleiterscheinungen einer Paranoia, sehr für eine Geisteskrankheit. Seine Hartnäckigkeit in dem Verfolgen seiner falschen Idee war ein weiterer Beweis der pathologischen Natur seines Seelenzustandes. Ebenfalls wichtig war zur Beurteilung der gesteigerte Affekt, der sich in dem ganzen Vorgehen und Gebahren R.s zeigte. Demnach mußte R. für unvermögend gehalten werden, die Folgen seiner Handlungen zu übersehen.

Die Gemeingefährlichkeit R.s wurde nicht bejaht, obwohl es in den Schriften an verschiedenen Drohungen nicht fehlte. Denn ein Beweis lag nicht vor, daß er auch nur die geringste Drohung wahr gemacht hätte. So kam Geheimrat Straßmann zu dem abschließenden Urteil, Premierleutnant a. D. Ernst R. wäre geisteskrank, litte an querulatorischer Verrücktheit und wäre für unvermögend zu erachten, die Folgen seiner Handlungen zu überlegen.

Auf dieses Gutachten hin wurde die Strafverfolgung gegen R. aufgehoben.

Im Jahre 1905 nun sollte Geheimrat Straßmann feststellen, ob R. genesen war und nunmehr Strafverfolgung eintreten könnte.

In der Zwischenzeit war R. von Mitte Juni bis Mitte August 1900 in der Irrenanstalt D. als Geisteskranker gewesen. Er wurde dort auf Bitten seines Bruders, der für ihn einzustehen versprach, zu diesem entlassen. Der Grund zur Internierung

lag in schweren Bedrohungen gegen einen hohen Offizier. In der letzten Zeit wohnte er nun schon mehrere Jahre bei demselben Wirt, ernährte sich als Agent und Redakteur, sein Zustand hatte sich erheblich gebessert, und er erschien seiner Umgebung absolut nicht mehr geisteskrank. Geheimrat Straßmann hatte des öfteren Gelegenheit gehabt, in der Zwischenzeit R. zu sehen. Er stellte diesem sogar eine Bescheinigung aus, daß er unbedenklich in einer Bureaustelle beschäftigt werden könnte, da sich sein Zustand wesentlich gebessert hatte. Während er früher immer drohende Haltung annahm, war er jetzt umgänglicher und ruhiger. Jedoch seine Vorstellungen von der ungerechten Behandlung hielt er noch unverändert fest. Eine Heilung war daher bis jetzt noch nicht eingetreten. Daher verneinte Geheimrat Straßmann auch die Frage, ob die Möglichkeit gegeben war, daß R. wieder genesen und haftpflchtig war.

F a 11 13.

Der siebenundfünfzigjährige Arbeiter W. war zweimal wegen Beleidigung bestraft, bekam 1897 wegen wissentlich falscher Anschuldigung 4 Monate Gefängnis. In der Zeit von 1894—1895 wurde er fünfmal wegen Bettelns und einmal wegen ruhestörenden Lärms verurteilt. Alle diese Strafen hatte er nach seiner Ueberzeugung gar nicht verdient. Darum schickte er viele Schreiben an die Behörden. Er behauptete, die Zeugenaussagen wären falsch, strengte sogar gegen die Zeugen Privatklage an. Die Eingaben waren höchst verwirrt, konfus, teilweise ganz unverständlich. Auch zeigten die Schreiben einen selbstgefälligen und überhebenden, evtl. sogar drohenden Charakter. Bei den Zeugen war auch ein Schutzmann, darum wurde nun gegen ihn wegen Beamtenbeleidigung Strafantrag gestellt. Vor der Verurteilung wollte jedoch der Gerichtshof erst ein ärztliches Gutachten hören, womit Geheimrat Straßmann beauftragt wurde.

W. weigerte sich, zur Untersuchung zu kommen, er mußte vorgeführt werden,

Geheimrat Straßmann konnte feststellen, W. war ein gealtert aussehender Mann, hatte geringen Tremor der Finger und eine geringe Abweichung der Zungenspitze nach rechts. Nach seinen Angaben war er nicht erblich belastet. Er genoß den Schulunterricht sehr mangelhaft. Er lernte zuerst die Töpferei, wurde dann aber Maurer. In letzter Zeit ernährte er sich durch Teppichklopfen. Er war zum Militär wegen allgemeiner Schwäche nicht genommen worden. 1868 hatte er sich verheiratet, doch starb seine Frau 1878. Um seine Kinder kümmerte er sich fest überzeugt, daß die Polizei ihn in gesetzwidriger Weise verfolgt hätte.

Aus den Zeugenaussagen anderer konnte man noch entnehmen: Seine Umgebung hatte große Angst vor ihm. Er wäre ein gefährlicher Mensch, er drohte gleich mit Erdrosseln, besonders schlimm wäre es, wenn er getrunken hätte. Er wäre kolossal eingebildet auf sein Wissen, sähe auf andere herab und schimpfte über alles, besonders auf die Polizei.

Geheimrat Straßmann bezeichnete W. darum als geisteskrank, als einen schwachsinnigen Querulanten.

F a l l 14.

Der Polizeileutnant R. war früher schon wegen Beleidigung bestraft. Er hatte schon sehr viele Prozesse gehabt gegen v. B. und gegen einen anderen v. B. Er berief sich bei dem einen Prozesse immer auf die Personen aus dem andern Prozesse als Zeugen. Er wurde immer verurteilt. So kam er darauf, bald Vorwürfe gegen seine Widersacher zu machen, auch gegen die erkennenden Richter. Er richtete seine Eingaben und Beschwerden an den Justizminister und an den Kaiser. Als R. nun wieder einmal wegen Beleidigung von einem Herrn R. beklagt wurde, wollte der Gerichtshof doch vorher erst ein ärztliches Gutachten anfertigen lassen, womit Geheimrat Straßmann beauftragt wurde.

Gegen eine persönliche Untersuchung verstand R. immer wieder neue Punkte anzuführen. Daher war ein genaues Stu-

dium seiner Schriftstücke notwendig. Die Przebakten waren zahlreich, umfangreich, seine Schreiben weitschweifig. Auf die Schriftstücke setzte R. sehr häufig „sehr eilige Sache“ oder „Gefahr im Verzuge“, ja beides untereinander. Es sprachen die Schreiben von vornherein dafür, daß sich bei R. jene Form der Verrücktheit, die man speziell als querulatorische Verrücktheit bezeichnete, ausgebildet hatte. Nach R.s eigenen Angaben hatte er einen Schlaganfall erlitten. Demnach war es wahrscheinlich, daß diese Art erworbenen Schwachsinn den Boden gebildet hatte, auf dem sich das krankhafte Wahnsystem entwickeln konnte. Daß es so war, bewiesen folgende Tatsachen. Jeder, der mit seiner Angelegenheit zu tun hatte und der nicht den Erwartungen R.s entsprechend vorging, wurde sehr bald in den Kreis seiner vermeintlichen Verfolger einbezogen. Alle, die gegen ihn waren, wurden als Betrüger oder Meineidige bezeichnet und die Richter der Parteilichkeit oder der Rechtsbeugung beschuldigt.

Geheimrat Straßmann beurteilte R. deshalb, trotzdem er ihn nicht persönlich untersuchen konnte, als einen Geisteskranken, jedenfalls wären bedeutende Zweifel an seiner Zurechnungsfähigkeit vorhanden.

F a 11 15. .

Der 56jährige frühere Bergmann Josef R. war früher viele Jahre bei der Mansfelder Bergbauverwaltung. Da reichte er eine Beschwerde ein über ungenügende Bezahlung. Bei den Verhandlungen hierüber bezichtigte er die Beamten unredlicher Handlungen. Er verlangte pensioniert zu werden, was abgelehnt wurde, da er durch das Gutachten des Vertrauensarztes, später auch das des statutenmäßigen ärztlichen Schiedsgerichts für zwar krank, aber nicht invalide erachtet wurde. Später wurde ihm nach erneuter ärztlicher Untersuchung Halbpension zugesprochen. Dann konnte S. nachweisen, daß ihm Invalidenrente zugesprochen war; daraufhin bekam er Vollpension. Doch auch dabei konnte S. sich nicht beruhigen; er verlangte auch für die

Zeit von seiner Entlassung bis zur Zusprechung der Pension noch eine Entschädigung. S. richtete zunächst seine Beschwerdeschriften mit Angabe seiner Ansprüche an die Mansfelder Direktion, dann an das vorgesetzte Oberbergamt, dann an das Ministerium des Innern bzw. für Handel und Gewerbe, und an das Reichsversicherungsamt. Alle Schreiben wurden zurückgewiesen, auch alle Belehrungen blieben erfolglos. Seine Eingaben wurden allmählich gröber. Alle Leute, die mit seinen Prozeßangelegenheiten zu tun hatten, brachte er in einem Komplott unter, das, wie er wähnte, sich gegen ihn verschworen hatte. Seine Sätze waren sehr unklar.

Das Oberbergamt hegte schon jetzt einen Zweifel an der Geistesgesundheit S.s. Durch die Polizei konnte nichts Nacheiliges erfahren werden. Darauf stellte das Oberbergamt, da sich die Schmähungen immer mehr häuften, Strafantrag.

S. war während dieser Zeit nach Berlin übergesiedelt. Er wurde hier verantwortlich vernommen. Er machte bei der Vernehmung auf den Richter den Eindruck eines an Querulantenwahnsinn leidenden Menschen. Darum wurde nun Geheimrat Straßmann beauftragt, ein Gutachten über S. anzufertigen.

Geheimrat Straßmann sah S. Anfang 1904 dreimal. Nach seinen Angaben war S. sehr früh verwaist, hatte aber in der Waisenschule gut gelernt; aus der Lehre entlief er. Als Knecht hatte er viele Streitigkeiten, lief auch hier öfters fort. Dann kam er nach Eisleben, arbeitete hier 23 Jahre als Bergarbeiter, zugleich war er als Kellner und Gastwirt tätig. Aus seiner Ehe stammten dreizehn Kinder, wovon fünf noch lebten. Die letzten Kinder starben an Zahnkrämpfen; zwei waren bei der Mutter, drei selbständig. Gegen seine älteste Tochter, die nach seiner Meinung die Tochter eines Bergrats war, klagte er wegen Geld, das er ihr geborgt hätte. Der älteste Sohn war wegen Diebstahls schon des öfteren schwer bestraft. Die zweite Tochter war in Stellung, hatte ein uneheliches Kind, dessen Vormund S. war. Von seiner Frau wurde S. geschieden; diese war für den schuldigen Teil erklärt worden; sie war ihm untreu, hatte ihn,

wie er sagte, mit ihren Liebhabern überfallen, wogegen er bei Polizei und Staatsanwaltschaft keinen Schutz finden konnte. Im Gegenteil war er noch wegen Bedrohung verurteilt worden.

Die Polizei hätte ihm ebenfalls als Gastwirt Schwierigkeiten gemacht, auch mit der Schützengilde, deren Pächter S. damals war, kam er in Streit. Er bezeichnete diese als gemeingefährliche Bande; deswegen wurde er wegen Beleidigung verurteilt. Bei den Verhandlungen beleidigte er einen Richter, wofür er sofort zwei Tage Gefängnis bekam.

Die Bergbehörde hätte ihn beseitigen wollen, weil er um einen Landfriedensbruch der Bergbehörde, die zur Sprengung einer Gewerkschaftsversammlung Arbeiter angenommen hätte, wußte.

S. hatte sich auch an den Regierungspräsidenten gewandt, wollte sich an den Reichstag wenden, wollte ein Büchlein schreiben.

Die fortgesetzten Beleidigungen der Aerzte führten schließlich zu seiner Verurteilung. Doch wurde S. in der Berufungsinstanz freigesprochen, da er von einem Gerichtsarzt für unzurechnungsfähig erklärt wurde.

Körperliche Beschwerden hatte er nicht; abgesehen von einem Lungenleiden wollte er nicht krank sein oder gewesen sein. Der objektive Befund ergab: enge, aber reagierende Pupillen, leicht geschlängelte Schläfenadern, leicht auslösbare Kniereflexe, geringer Fingertremor. Ueber beiden Lungen zahlreiche Rasselgeräusche und zum Teil hauchendes Atemgeräusch. Reichlicher schleimig-eitriger Auswurf ohne Tuberkelbazillen.

S.s Verhalten war im ganzen ruhig und angemessen, mitunter lebhaft; er gestikulierte viel. Mit großem Eifer versuchte er das Unrecht, das ihm geschehen wäre, auseinanderzusetzen. Dabei war es schwer, ihm zu folgen und ihn zu verstehen, weil seine Darstellungen so gehalten waren, daß sie eigentlich die Kenntnis seiner Angelegenheiten schon voraussetzten. Ein Grundzug ging offenbar durch sämtliche Beschwerden hin-

durch, die Idee, daß Bergverwaltung, Polizei, Schützengilde und andere ihm als einem überlegenen Geiste feindschaftlich gegenüberstanden, so daß er sein Recht nicht erhalten konnte. Er war in allen Sachen beschlagen, ließ sich von seinen Anschauungen nicht abbringen, bekämpfte, was er für Unrecht hielt. Ein von ihm selbst verfaßtes Gedicht zitierte er mit unverkennbarem Behagen. Er wollte der Staatsanwaltschaft seine Schlaueit und Zurechnungsfähigkeit beweisen dadurch, daß er angab, er hätte seinen Vatersnamen S. einmal als Kind nur gehört, doch ihn bis zur Zeit im Gedächtnis behalten. Die Dummheit seiner Feinde hob er besonders hervor. Die hätten ihm Schaden zufügen wollen, doch verdiente er als Kellner und Zitherspieler sehr gut, während er wahrscheinlich als Bergarbeiter schon lange zugrunde gegangen wäre. Zureden, daß er sich unter solchen Umständen zufrieden geben könnte, blieb erfolglos.

Auch bei anderen Einwänden, die ihm widerlegt wurden, blieb er bei seinen Behauptungen. S.s Kenntnisse waren nicht auffällig gering. Er rechnete laut, sehr umständlich, auch manchmal falsch.

Geheimrat Straßmann gab sein Gutachten dahin ab: Nachzuweisen, daß bei dem Angeschuldigten ein vermutlich von jeher bestehender intellektueller Defekt bestand, wäre nicht schwer. Er äußerte sich besonders in der konfusen Schreib- und Sprechweise, in der Unfähigkeit, seine Gedanken klar und verständlich wiederzugeben. Die kritiklose Ueberschätzung seiner eigenen Persönlichkeit ließ ihn sich immer eine ganz besondere, bedeutende Stellung geben. S. konnte die weniger einfachen gesetzlichen, statutarischen Bestimmungen nicht richtig auffassen. Er erhob darum unbegründete Ansprüche, die abgewiesen werden mußten. Seine Selbstüberschätzung ließ ihn aber nicht glauben, seine Ansicht wäre nicht richtig. Er hielt die Abweisung für ungerecht und begann zu querulieren. Die Angelegenheit griff tief in sein Interesse ein, erregte ihn deshalb stark, und das Gefühl des erlittenen Unrechts erlangte die Macht über sein ganzes Geistesleben. S.s Anschuldigungen beschränkten sich

zwar immerhin noch auf einen relativ umgrenzten Kreis und hielten sich von den allergrößten Beschimpfungen frei.

S. machte den Eindruck, als ob er durch eine Bestrafung nicht von seinem Querulieren abgebracht würde, sondern aber die Idee des erlittenen Unrechts und der Wunsch, sich zu wahren, nur verstärkt wurde. S. war schon zu sehr von seinen krankhaften Vorstellungen beherrscht, daß er diesen widerstandslos folgen und somit unter Ausschluß der freien Willensbestimmung handeln würde.

F a l l 16.

Der 1863 geborene Holzhändler W. hatte dem Rechtsanwalt Dr. J. eine Karte beleidigenden Inhalts geschickt. Daraufhin reichte Dr. J. eine Klage wegen Beleidigung ein. W. entschuldigte sich vor Gericht, er hätte Dr. J. nicht beleidigen wollen. Er gab dasselbe in einer längeren Eingabe wieder, doch in einer vollkommen konfusen und unverständlichen Weise, so daß dem Gericht erhebliche Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit W.s aufstiegen. Es handelte sich bei der Beleidigung um Forderungen, die W. an Dr. J. als Sachwalter im Konkurse über das Vermögen des Holzhändlers S. geltend machte. Bei W. war Zwangsvollstreckung vorgenommen worden. Dabei wurde auch ein Hypothekenbrief über eine der Frau Holzhändler Sch. zustehende hypothekarische Forderung gepfändet. Ein anderer Rechtsanwalt, Dr. P., hatte Forderungen an die Frau Sch. und hatte ein Urteil auf Zahlung erlangt. Dr. J. erteilte seine Einwilligung, daß Dr. P. sich die Summe von dem Hypothekenbrief nehme. Der Hypothekenbrief wurde dem Dr. P. zugestellt. Dieser sandte ihn zurück, aber nicht an den Gerichtsvollzieher, von dem er ihn erhalten hatte, sondern an Dr. J., bei dem der Brief eine Zeitlang liegen blieb, bis er von dem Armenanwalt des W. verlangt wurde. Hierdurch fühlte sich W. geschädigt und verlangte Ersatz des ihm daran entstandenen Schadens.

Geheimrat Straßmann wurde nun beauftragt mit einem ärztlichen Gutachten. Er sah W. 1907 mehrere Male. W.

stammte nach seinen eigenen Angaben aus gesunder Familie, war als Kind stets gesund gewesen. In der Schule hatte er gut gelernt, diente als Artillerist drei Jahre und erledigte die Dienstzeit gut. Er arbeitete dann in der Eisenbahnwerkstätte als Stellmacher. Dann machte er sich 1890 selbständig, fing einen Holzhandel an und verheiratete sich. Aus der Ehe gingen sechs gesunde Kinder hervor. 1899 erkrankte er an Bauchfellentzündung. Später wurde er operiert, die eine Niere ihm angenäht. Er war damals ein Vierteljahr seinem Geschäfte fern; während dieser Zeit sollet sein Geschäft zusammengebrochen sein. Der Holzhändler S. hätte auf sein Vermögen dann Beschlag gelegt, doch er selbst hätte alle Prozesse gewonnen. Schon damals hätte Dr. J. gegen ihn mit dem S. zusammen komplottiert.

Dann war W. nach Berlin gezogen, wo seine Frau ein Schuhwarengeschäft betrieb. 1903 wurde W. wegen Betrugs verurteilt. Er hatte einen Wechsel aus seinem gepfändeten Vermögen, der frei wurde, weiter verpfändet. Dabei wäre, so behauptete er, auch nicht alles richtig zugegangen. Dazu noch hätte der Staatsanwalt das Geld benutzt, um die Gerichtskosten zu decken und damit seine Gläubiger geschädigt. In zahlreichen Briefen hätte er seine Angelegenheiten klar gelegt, aber dadurch wäre das Gericht nur noch mehr gegen ihn eingenommen worden. Man hätte ihn im Gerichtsgefängnis schikaniert, man hätte ihn beseitigen wollen, weil er unbequem geworden wäre. Dann hätte er erfahren, daß Dr. J. den Hypothekenbrief auf Umwegen in seinen Besitz gebracht und behalten hätte. Darum müßte er seine Beleidigung — sie war auf offener Postkarte erfolgt — aufrecht halten. Er bekäme keinen Anwalt. Er hätte die Wahrheit zu deutlich gesagt und die Gerichte dadurch gegen sich gestimmt. Gegen Dr. J. ginge keiner vor, weil er Rechtsanwalt wäre; das wäre Klassenunterschied.

Die Polizeiverwaltung seines früheren Wohnsitzes gab die Antwort, er wäre sehr Streit- und prozeßsüchtig. Auch hätte er längere Untersuchungs- und Strafhaften durchzumachen gehabt.

W. hatte mit seinen Anwälten viele Streitigkeiten gehabt, ja er hatte ihnen beschimpfende Briefe geschrieben. Den Anwälten war es immer schwer gefallen, über das, was er eigentlich verlangte und beanspruchte, ins Klare zu kommen. Auch Geheimrat Straßmann verstand die Erklärungen seiner Prozeßangelegenheiten zuerst nicht, erst nach längerem Fragen.

W. gab zu, daß er durch die Aufregungen der vergangenen Jahre, in denen er zwölf Prozesse gehabt hatte, nervös geworden war. Zurzeit ginge es ihm besser. Später gab er an, nicht nervös, nur leicht aufgeregt zu sein.

Objektiver Befund ergab: starkes Zittern der Hände, lebhaft Knireflexe; Puls beträgt 104 Schläge, Schläfenarterien waren geschlängelt, Armarterien stark und dem Druck widerstehend. W.s Züge waren leidend; sein ganzes Wesen zeigte eine erzwungene Ruhe.

W. war somit ein Mann, der an Arterienverkalkung litt. Offenbar war diese ebenfalls schon vorgeschritten bis zu den Gehirngefäßen. Die Folge davon aber war eine allmähliche Abnahme der geistigen Kräfte bei ihm. So bildete sich bei ihm auch eine offenkundige Urteilsschwäche aus, die sich in eigensinnigem Beharren in der einmal gefaßten Meinung, in völliger Unbelehrbarkeit zeigte. W. redete und schrieb sich förmlich immer mehr in die einmal gefaßte Idee hinein. Er zog jeden, mit dem er in Berührung kam, in den Kreis seiner Interessen. Die auftretenden Verfolgungsideen, das grundlose Beleidigen unbeteiligter Personen der sich immer mehr vergrößernden vermeintlichen Gegnerschaft waren sichere und typische Zeichen einer geistigen Störung, ebenso die immer wiederkehrenden, von ihm nicht mehr zu beweisenden Ideen allseitiger Benachteiligung, Verfolgung, Vernichtung.

W. war also geistesgestört, und für seine Worte und Handlungen konnte er nicht verantwortlich gemacht werden.

Ebenso war W. auch verhandlungsunfähig, da er zurzeit von seinen krankhaften Vorstellungen beherrscht wurde.

Später, bei der Frage der Entmündigung, wurde Geheimrat

Straßmann wiederum mit einem Gutachten beauftragt. Auf Grund des anderen Gutachtens kam er zu dem Schlusse, daß die gesetzlichen Bestimmungen der Entmündigung hier nicht vorlägen. Die krankhaften Vorstellungen W.s beschränkten sich nur auf seine Rechtsstreitigkeiten, während er sonst seine Angelegenheiten noch besorgen konnte. Geheimrat Straßmann trat deswegen für eine Pflegschaft ein. Eine Verständigung mit W. über diese Angelegenheit hielt er für unmöglich, da ihm jedes Verständnis für seine Prozeßangelegenheiten fehlte.

F a 11 17.

Der 59jährige Bureauehilfe S. war 1895 wegen gröblicher Beleidigung des Superintenden ten W. verurteilt, ebenso 1897. Auch in späterer Zeit ließ S. die Sache nicht ruhen. Immer wieder versuchte er die Wiederaufnahme in dem Verfahren zu bewirken. Seine vielfachen Eingaben hatten aber keinen Erfolg. Darum meinte er, man hätte gegen ihn ein Komplott zustande gebracht. Er stieß Drohungen gegen die Gerichtshöfe, gegen den Justizminister und das Zivilkabinett aus. In seinen Schriftstücken fanden sich hier und da reichliche Unterstreichungen, auch kleine grammatische Inkorrektheiten. Der Satzbau war im allgemeinen recht umständlich, mehrfach fand man wahre Satzungeheuer. Befremden mußte auch in seinen Schreiben ein herrischer, überhebender Ton. Er bezeichnete sich bei einer Unterschrift als „Dissident und deutscher Dreyfuß“. Als sich ein Gerichtsschreiber gar nicht mit ihm verständigen konnte, berief S. sich auf seine „ihm innewohnende Ueberlegungs- und Uretilskraft“. Außerdem beschwerte sich S. über das Ausbleiben eines Bescheides der Staatsanwaltschaft, obwohl er die Annahme eines Schreibens von dieser einfach abgelehnt hatte. Dann brachte er Zeugen, die seine Behauptungen bestätigen sollten, doch diese konnten über die Angelegenheit kaum etwas aussagen. Er behauptete weiter, daß die erste Ehe W.s wegen Ehebruches seiner Frau geschieden wäre, ohne nur irgend einen Beweis dafür erbringen zu können.

Geheimrat Straßmann wurde beauftragt, ein Gutachten über S. anzufertigen. Dreimal wurde er untersucht, einmal im Untersuchungsgefängnis. Auf das Versprechen S.s, sich weiter untersuchen zu lassen, wurde er aus der Haft entlassen. Doch S. tat das nicht, antwortete nur, zu solcher Komödie sich nicht stellen zu können. Er wurde darum wieder verhaftet und noch zweimal untersucht.

Nach Aussagen der Frau S.s lebten die Eheleute schon dreizehn Jahre getrennt, weil S. nicht genug verdiente. Er wäre stets eigensinnig gewesen, doch sonst wäre ihn nichts Abnormes an ihm aufgefallen.

S. selbst gab an: Sein Vater wäre verunglückt, seine Mutter im Alter von 82 Jahren gestorben, seine Geschwister wären verstorben, ein Bruder wäre Trinker gewesen, nur ein Bruder lebte, der gesund wäre. Er selbst hätte als Kind viel an Kopfschmerzen gelitten, doch in der Schule gut gelernt. Er hätte dann die Landwirtschaft erlernt, Soldat wäre er nicht gewesen wegen zu schwacher Brust. Ernstlich krank wollte er nie gewesen sein. Einmal wäre er geschlechtlich infiziert worden; er hätte an einem weichen Schanker gelitten. Als Landwirt hätte er zuerst gearbeitet, wäre dann aber Familienverhältnisse halber nach Berlin gekommen und hätte als Kanzlist bei einer Reihe von Behörden, später auch bei Privaten Stellungen gefunden und seinen Posten gut ausgefüllt. 1877 hätte er geheiratet. Der Ehe entstammten 5 Kinder, eines starb nach einigen Tagen, eines an Diphtherie, die anderen drei lebten und waren gesund. Von 1874 bis 1882 war er bei einer Aktiengesellschaft tätig; plötzlich paßte ihm das nicht mehr, weil er eine zu untergeordnete Tätigkeit hatte und unter einem Manne arbeiten sollte, der weniger verstand als er. In keiner Stellung fühlte er sich mehr wohl. Er kam dadurch herab, es gab Familienstreitigkeiten. Seine Frau hätte, gab er an, mit Leuten, die unter seinem Stande waren, verkehrt. Geschlagen hätte er seine Frau nur einmal auf den Rücken, doch diese hätte eine Körpverletzung simuliert und wäre vierzehn Tage mit verbundenem Kopfe umher-

gegangen. Daher trennten sich die Eheleute. Er hätte noch nachher möglichst für seine Familie gesorgt. Dann hätte er noch verschiedene andere Stellungen gehabt, so in der Kirchenverwaltung unter dem Superintendenten W. Dort wäre er entlassen wegen seiner Bestrafung. S. gab zu, früher häufig getrunken zu haben, wozu er durch den häuslichen Aerger und Schlaflosigkeit veranlaßt worden wäre. Jetzt kenne er Schlaflosigkeit nicht mehr. Kopfschmerzen, Schwindel, Gedächtnisschwäche bestritt er.

Ueber die Verhältnisse in der Kirchenverwaltung, in der er gearbeitet hatte, und über die daraus folgenden Straftaten gab S. an: Es hätten dort zwei Parteien bestanden; die eine Partei hätte die andere beseitigen wollen und hätte Strafantrag wegen Unerschlagung gestellt. Er wäre für die Angegriffenen eingetreten. Auf die Frage, ob die Verurteilung zu Recht ausgesprochen wäre, antwortete er: „Gestohlen haben sie alle“. Dann äußerte S. auch ganz naiv, er wollte lieber nach Dalldorf als nach Plötzensee. Auch hatte er eine Berichtigung seiner Angelegenheiten an alle Zeitungen geschickt; doch war diese von keiner Zeitung aufgenommen, da keiner in diesem Schreiben Beweise für S. gegenüber begangene Rechtsbeugungsverbrechen erblicken konnte.

Der körperliche Befund ergab: Alterserscheinungen an den Schlagadern, geschlängelte Schläfenarterien, herabgesetzte Pulsfrequenz, geringer Tremor der Zunge und der ausgestreckten Finger.

Geheimrat Straßmann kam auf Grund dieses Materials zu dem Gutachten, daß S. geisteskrank war und an querulatorischer Verrücktheit litte.

Die Idee, daß ein großes, alle Instanzen umfassendes Komplott bestünde, um zu ungunsten eines Unschuldigen das Recht zu beugen, um an Stelle von Gesetz und Recht krasse Willkür zu setzen, war unvereinbar mit der Annahme geistiger Gesundheit und nur als Wahnvorstellung zu deuten, erwachsen auf dem Boden eines krnkhaften Mangels an Kritik und Urteil. Einen

solchen Mangel konnte man auch bei S. finden. Man konnte auch auf einen angeborenen Defekt mäßigen Grades schließen; doch war die Vorgeschichte zu lückenhaft, um dieses mit Bestimmtheit behaupten zu können. Der Mangel an Urteilsfähigkeit ließ auch S., wie gewöhnlich bei solchen Minderwertigen, zu einer kritiklosen Ueberschätzung seiner eigenen Bedeutung zeigen. Das ließ sich sogar bis auf die frühere Zeit verfolgen auf Grund der Schilderung S.s und seiner Frau. Daß diese Größenvorstellungen von erheblicher Bedeutung waren, bewies, daß S. durch sie seine Stellung verlor, in Not geriet, und sein Familienleben scheiterte. Die Art, wie S. sich den Titel des „deutschen Dreyfuß“ beilegte, ließ eine krankhafte Eitelkeit erkennen. So erklärt es sich auch, daß sich S. als ein Mensch von mangelhaftem Urteil und desto größerer Selbstgefälligkeit leicht als Werkzeug überlegter Intriguanten bei den Streitigkeiten der beiden kirchlichen Parteien mißbrauchen ließ. Daß S. eine absichtliche Ungerechtigkeit zu seinen Ungunsten annahm, ließ sich doch nur durch seine Urteilsschwäche erklären.

Die schwachsinnige Naivität, seine Unfähigkeit, den wahren Kern der Dinge zu erkennen, sein Festhalten an unrichtigen oder unwesentlichen Behauptungen, die Unwiderlegbarkeit, die wahnsinnige Hartnäckigkeit, mit der er in seinen Schmähungen fortfuhr, entsprach der Annahme einer krankhaften Einsichtslosigkeit und eines auf dem Boden dieser entstandenen Verfolgungswahns. So war S. sicher zur Zeit der Begehung der Straftaten in einem Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch den seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.

S. wurde daraufhin außer Verfolgung gesetzt und aus der Haft entlassen. Sehr bald fing er wieder an, die alten Sachen hervorzusuchen und sich wieder in Beleidigungen zu ergehen. Er verschickte Schriftstücke über Schriftstücke mit den größten Schmähungen und Drohungen. Er wollte damit nach seiner Angabe nur erreichen, daß seine Sachen wieder verhandelt würden, aber vor einem anderen Gerichte als den bisherigen.

Außerdem ersuchte er, daß Richterkollegium zu befragen, ob es neigestehen wollte, in der Sache nicht als Richter, sondern als Fälscher verhandelt zu haben. In einer Eingabe an den Reichskanzler bezeichnete er den Präsidenten als den „Präsidenten des Königlichen Landgerichts I von Amts wegen, bzw. über eine Verbrechergesellschaft von Staatsanwälten und Richtern von Privat wegen“.

Geheimrat Straßmann wurde wieder mit einem Gutachten beauftragt. S. hatte in der Zwischenzeit mehrere Stellungen, bekam mit der Polizei Differenzen. Das erregte ihn wieder, veranlaßte ihn zu neuen Beschwerden. Es war ihm jetzt alles gleichgültig, man könnte ihn in eine Irrenanstalt oder in die Strafanstalt bringen, meinte er, da wäre er wenigstens versorgt.

Körperlich sah der jetzt 68jährige Mann etwas unterernährt aus, er klagte über zeitweisen mangelhaften Schlaf und Kopfschmerzen. Er gab zu, früher stark getrunken zu haben, doch in der letzten Zeit hätte er nichts mehr getrunken. Im persönlichen Verkehr war er sehr ruhig im Gegensatz zu seinen heftigen Schreiben. Sonst war das Verhalten S.s noch genau so wie früher.

Geheimrat Straßmann kam nun zu dem Gutachten, daß S. noch ganz so an Verfolgungswahn litte wie früher. Eine solche Krankheit wäre erfahrungsgemäß unheilbar; sie könnte nur in ihren äußeren Erscheinungen zurücktreten, doch sowie ihr wieder neue Nahrung gegeben werde, flackerte sie sofort wieder auf.

Es wurde dann noch von Geheimrat Straßmann ein Gutachten erbeten über die Gemeingefährlichkeit des S. Er verneinte diese Frage, weil S. stets nur in Schreibereien sich Ausfallendes erdacht hatte. Ebenso war die Oeffentlichkeit mit der Angelegenheit nicht belästigt worden. Seine Schriftstücke waren von den Zeitungen nie aufgenommen worden. Er schlug darum vor, ihn polizeilich zu verwarnen und ihm die Unterbringung in einer Irrenanstalt im Wiederholungsfall anzu drohen,

Fall 18.

Die 51jährige Frau Jd. hatte im Oktober 1903 ihren Ehemann verloren. Auf welche Weise konnte nicht festgestellt werden. Die Leiche war im Kanal gefunden worden. Die gerichtliche Untersuchung ergab nichts, was für einen Mord sprach. Es wurde deshalb das Verfahren gegen einen gewissen R. eingestellt. Man nahm an, daß Jd. in der Dunkelheit vom Wege abgekommen, in den Kanal gestürzt und ertrunken war. Frau Jd. beruhigte sich dabei aber nicht, zumal da ihr Mann kurz vorher die Aeußerung getan hatte, seine Feinde würden ihm noch einmal das Leben nehmen. Es waren auch Hilferufe vernommen worden an dem Abende, doch wurde vom Gericht festgestellt, daß diese Hilferufe eine ganze Zeit vor der für den Mord in Frage stehenden Stunde gehört worden waren. Bestärkt wurde Frau Jd. auch noch dadurch, daß R. einem anderen Manne gegenüber geäußert hatte, „er werde es ihm gerade so machen, wie Jd.“. R. sollte dem J. Feind sein, weil er Heu gekauft hatte, das R. hatte haben wollen. Außerdem beschuldigte Frau Jd. noch einen anderen, den Fuhrmann J., weil er vorher mit ihrem Manne in Streit gelebt hatte, der auch zu Tötlichkeiten ausgeartet war. Das Gericht mußte jedoch nach der vollendeten Beweisaufnahme R. außer Verfolgung setzen, da sich nichts Belastendes gezeigt hatte. Es sprach auch nichts für einen Mord. Doch der Haß der Frau Jd. sowie der ganzen Familie gegen die vermeintlichen Mörder wurde immer größer.

Im Dezember 1903 mißhandelte Frau Jd. den Fuhrmann J., und ihre Söhne G. und W. halfen ihr dabei. Der Pfarrer V. stellte dem W. Jd. ein Zeugnis aus, daß er wegen Frechheit aus dem Religionsunterricht verwiesen werden mußte. Auch der Lehrer A. bezeichnete ihn als im höchsten Grade lügenhaft, wenig fleißig, aber sonst von befriedigendem Betragen. Der Amtsvorsteher S. erklärte ihn für einen, namentlich durch seine Mutter, zum Taugenichts erzogenen Menschen, dem nichts heilig wäre.

Frau Jd. erklärte es für ihre heilige Pflicht, die sie nicht nur

ihrem Gatten und Vater ihrer Kinder, sondern allen Menschen schuldig wäre, den Mord aufzuklären. Nur aus Furcht vor der Mörderbande wollte niemand gegen sie aussagen. Der Amtsvorsteher S. wäre deshalb gegen sie, weil sie nach dem Verschwinden ihres Mannes über den Kopf des Amtsvorstehers hinweg sich an die Staatsanwaltschaft um Hilfe gewandt hätte. Auch noch andere zog sie in die Reihe der beschuldigten Personen.

Frau Jd. wandte sich sogar an den Justizminister, da man ihrer Ansicht nach nicht genügend gegen die vermeintlichen Mörder ihres Mannes vorgegangen war; ferner wandte sie sich mit einem Bittgesuch an den Kaiser um Begnadigung ihres unschuldig verurteilten Sohnes G. Sie erhielt den Bescheid, daß die Akten einer erneuten Prüfung unterzogen wären, und daß ihr Mann hiernach sehr wahrscheinlich eines natürlichen Todes gestorben und nicht ermordet wäre.

Frau Jd. wurde nun wegen falscher Anschuldigung des Amtsvorstehers S. und des Lehrers A. angeklagt und wegen Beleidigung zu 30 M. Geldstrafe verurteilt, jedoch später freigesprochen. Dadurch veranlaßt, erhob Frau Jd. ihrerseits Strafantrag gegen S. wegen Urkundenfälschung und gegen A. wegen Beleidigung. Auch den Gendarm F. beschuldigte sie, unehrliche Leute in Schutz genommen und einen Kartoffeldiebstahl verschleiert zu haben. Auch der Rechtsanwalt hätte rechtswidrig gehandelt.

In einer Eingabe schrieb Frau Jd.: „Meinem dummen Verstande nach könnte der Amtsvorsteher unmöglich so sehr für die Verbrecher kämpfen, wenn derselbe nicht am Morde beteiligt wäre, und könnte auch nicht solch furchtbare Angst, wie derselbe zur Schau trägt, vor der Entdeckung des Mordes haben.“ Darum beantragte sie die Einleitung einer Untersuchung gegen S. wegen Anstiftung oder Beihilfe zum Morde. Der Gendarm hätte die Anstiftung zum Morde übermittelt an J. Ein Streifschuß, den ihr Sohn W. am Hinterkopfe erhielt, war ihrer Vernehmung nach vom Gendarmen P. abgegeben worden,

Sie schloß das daraus, daß von ihren Feinden außer P. keiner auf dem Schützenfeste in einem Nachbarorte war, von dem auch ihr Sohn kam.

Frau Jd. verlangte nun endlich, R., J. und dessen Ehefrau, einen D., Amtsvorsteher S., Gendarm P., Mühlenbesitzer B., Rentier H. und K., Arbeiter D. und N. und E. in Untersuchungshaft zu bringen und solange festzuhalten, bis sämtliche Mitwisser des Mordes bekundet hätten, wer der Mörder wäre. Außerdem beschuldigte ein Unbekannter, vermutlich Frau Jd., den Amtsvorsteher S., die Regierung um viel Geld geprellt zu haben.

Gegen Frau Jd., den Handelsmann Otto Jd. und den Schiffer Paul Jd. erhob nunmehr der Staatsanwalt Anklage, den Amtsvorsteher S. beleidigt und wider besseres Wissen beschuldigt zu haben, daß er strafbare Handlungen begangen und seine Amtspflicht verletzt hätte.

Geheimrat Straßmann wurde beauftragt, über den Gesundheitszustand der Frau Jd. ein Gutachten zu erstatten.

Nach den Angaben der Frau Jd. stammte sie aus gesunder Familie. Sie wäre eine gute Schülerin gewesen, nur das Rechnen wäre ihr schwer gefallen. Mit 19 Jahren hätte sie geheiratet, hätte 13 Kinder, von denen 10 noch lebten. Es ging ihr und ihrem Manne nicht gut, sie mußten sich anstrengen, die Kinder durchzubringen. 1891 hätte sie Rückenmarksentzündung, Blinddarmentzündung und Gebärmuttervorfall gehabt. Die Regel sistierte seit 2 Jahren. Sie fühlte sich zur Zeit völlig gesund. Sie erklärte, unschuldig verurteilt zu sein, weil sie den Mord ihres Mannes nicht ungerächt lassen wollte. Sie erhob wider dieselben Beschuldigungen, wie sie schon oben erwähnt wurden. Dazu kam noch, daß sie behauptete, aus dem Obduktionsprotokoll wären die wichtigsten, die Mörder belastenden Teile verschwunden. Es läge ein Staatsgeheimnis vor, und um das zu wahren, brächte man alle Mitglieder der Familie Jd. ins Gefängnis, und sie selbst wollte man ins Irrenhaus bringen, um ihr den Mund zu stopfen.

Frau Jd. war eine kräftige Frau in gutem Ernährungszustande. Ihre Gesichtsfarbe war gesund. Die körperliche Untersuchung ergab keine Besonderheiten.

Sie machte einen verbitterten Eindruck. Sie klagte, daß es keine Gerechtigkeit mehr auf Erden gäbe, und daß russische Zustände herrschten, der Amtsvorsteher allmächtig wäre. Freudig erregt gab sie an, sie würde all ihre Zeit darauf verwenden, den Mord aufzuklären. Sie war in dieser Hinsicht jeder Belehrung unzugänglich; die Akten wären gefälscht, behauptete sie, und tat damit die Sache kurz ab. Sonst zeigte sie eine mäßig gute Intelligenz.

Frau Jd. besaß offenbar von jeher eine geringe Urteilskraft. Sie verlor plötzlich ihren Mann, den sie sehr liebte. Einige Verdachtsmomente tauchten auf, die auch einen Gesunden kurze Zeit denken lassen konnten, daß ein Verbrechen vorläge. Frau Jd. blieb nun bei diesem Gedanken, während die Untersuchung ergab, daß die verdächtigen Personen unmöglich etwas mit dem Morde zu tun hatten. Damit hätte ein normaler Mensch sich zufrieden gegeben. Anders Frau Jd. Sie bezog den negativen Ausfall der Untersuchung auf die Ungerechtigkeit der Gerichte, auf falsche Zeugenaussagen, beschuldigte Leute der Anstiftung, ohne daß sie hierfür Beweise anführen konnte. Andere Behauptungen führte sie auf ganz nichtige Dinge zurück, die manchmal sogar direkt durch die Untersuchung widerlegt wurden. Das störte sie jedoch nicht. Kein Mittel war ihr zu schlecht, um das vermeintliche Verbrechen aufzudecken. Ueberall witterte sie Feinde. Gegen Geistliche, Lehrer, Behörden, Richter und Aerzte und alle übrigen vermeintlichen Feinde erhob sie grundlos die schwersten Beschuldigungen, und zwar, wie aus allem hervorgeht, nur in dem an sich berechtigten und gut zu heißen Interesse, die Mörder des innig geliebten Mannes der Bestrafung zuzuführen. So konnte nur ein Geisteskranker, doch nie ein Gesunder handeln.

Im übrigen Verkehr erschien Frau Jd. allerdings vollständig gesund. Doch findet man gleiches häufig bei dieser Form der

Geisteskrankheit, der chronischen Paranoia. Daß ihr Wahnsystem noch nicht so weit ausgebildet war, wie sonst gelegentlich, beruhte nur auf ihrer geringen Urteilkraft, wie sie besonders hervorging aus der schwachsinnigen Art der Begründung ihrer Wahnideen.

Geheimrat Straßmann gab daher sein Gutachten dahin ab, Frau Jd. litte an Geisteskrankheit, und zwar an querulatorischer Verrücktheit.

F a 11 19.

Der 52jährige Buchhalter Johannes T. lebte früher in einem guten Verhältnis zu seiner ganzen Familie. Als sich ein Bruder, Helut T. selbständig machte, half er diesem aus. In derselben Zeit kam ein Schwager der Gebrüder T. in Vermögensverfall. Um nun der Schwester zu helfen, opferte Johannes T. einen Teil seines ersparten Geldes. Auch Helmut T. mußte einspringen und konnte daher bloß mit Hilfe des Geldes seines Bruders ein Geschäft eröffnen. Da sich einige Gläubiger durch das Vorgehen des Johannes T. geschädigt fühlten, mußte dieser sich eine Anklage der Staatsanwaltschaft gefallen lassen. Diese fiel jedoch zu seinen Gunsten aus, doch wurde er infolge dieser Angelegenheit sehr nervös. Nach einem Jahr nun sollte eine Abrechnung zwischen den beiden Brüdern stattfinden, die dann aber nicht erfolgte. Hierüber empört, stellte Johannes T. verschiedene Forderungen an seinen Bruder, die dieser niemals versprochen hatte. Eine Darlehnsklage fiel zuungunsten von Helmut T. aus. Dieser mußte sich nun viele Schmähungen von seiten seines Bruders gefallen lassen. Im Interesse seiner Familie und seines Geschäftes verklagte er seinen Bruder wegen Beleidigung. Johannes T. wurde deshalb bestraft. Wegen weiterer Beleidigungen erhielt Johannes T. auch 6 Tage Gefängnis. Johannes T. scheute sich doch nicht, auf Postkarten seinen Bruder als Dieb wegen eines geringfügigen, im Alter von 14 Jahren begangenen Diebstahls zu bezeichnen und des Meineids zu beschuldigen. Im Jahre 1898 heiratete Johannes T.

Die Ehe war von vornherein unglücklich. Er beleidigte seine Frau mit den gemeinsten Schimpfwörtern. Es kam sehr oft zu Tötlichkeiten; er mißhandelte seine Frau. Infolge einer solchen erneuten Mißhandlung wurde die Ehe geschieden, und Johannes T. auf Grund vieler Zeugenaussagen als der allein schuldige Teil angesehen. Während der Ehescheidung benahm sich T. sehr auffällig. Er zerschlug Fensterscheiben, zertrümmerte Porzellan und Glaswaren, zerkratzte die Wände mit Nägeln, schlug die Messinghaken in der Küche ab, schnitt die Sitze aus Stühlen heraus, setzte die Stühle auf den Herd und versuchte, sie zu verbrennen.

Gegen das Urteil im Ehescheidungsprozeß legte T. Berufung ein, die zurückgewiesen wurde. Jetzt fertigte T. lange Schriftstücke an, in denen er dem Gericht die Angelegenheit klarlegen wollte. Außerdem hatte er in jedem neuen Schriftsatze neue Anklagen gegen neue Personen. Seine Frau, seine Schwiegermutter, alle Zeugen und Zeuginnen überschüttete er mit Anklagen. Ferner schickte er das ihm zugestellte Urteil mit Randglossen versehen, dem Gericht zurück. Einige von solchen Randbemerkungen lauteten: „Falsch! Sehr bedauerlich! Sehr schade! Stimmt nicht! Warum? Mir ganz unverständlich! Unrichtig! Meineid über Meineid! Dieses lese ich nicht, da zu viele falsche Eide geleistet sind!“ Die Schriftstücke zeigten viele Unterstreichungen, und sie wurden immer unverständlicher. Kreuz und quer schrieb er manchmal, so daß man sich kaum herausfinden konnte. Er gab verschiedene Male den Richtern Ratschläge, wie man die Zeugen vernehmen müßte, um die Wahrheit zu ermitteln. Schreiben von über 10 Spalten Länge gehörten bei seinen Eingaben keineswegs zur Seltenheit. In einem Schreiben von 36 Spalten erhob er wiederum gegen die verschiedensten Zeugen Anklagen, bald wegen Meineids, bald wegen Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen. In einer anderen Gerichtssache ersuchte die Staatsanwaltschaft die Polizei, T. zur Abgabe einer sachgemäßen, klaren Anzeige zu veranlassen, da seine Schriftstücke der Behörde unklar er-

schiene. Er führte bei seinen Schreiben immer eine große Anzahl von Zeugen, die vernommen werden sollten, an. Er betonte immer sehr, er würde jedes ihm richtig erscheinende Mittel benutzen, um die böswillige Verleumdung als solche klarzulegen. Auch alle Rechtsanwälte hatten in seinen Augen Fehler gemacht und die Gerichtshöfe die ganze Sache nicht richtig verstanden. Er machte weiter Eingaben über Eingaben, so auch eine an den Justizminister. Doch wurden die Beschwerden alle abgewiesen. Nun versuchte er in die Öffentlichkeit zu treten. Er schickte einen Artikel an eine Zeitung, der den „Eid im Strafprozeß“ behandelte. In einer seiner unendlich zahlreichen Eingaben schrieb er: „Vor Gericht scheint es, muß man frech sein. Wozu gibt es Rechtsanwälte? Der ganze Prozeß, 6 an der Zahl, ist ein Skandal sondergleichen. Was hier alles beeidet und bewiesen und nicht bewiesen ist, steigt zum Himmel! Was hier bei Gott dem Allmächtigen beeidigt ist, ist geradezu entsetzlich! Wie hier 9—10 Richter den Tatbestand geprüft haben, ist mir ein Rätsel.“ In einer anderen Eingabe schrieb er bald rechts, bald links, unterstrich fast alles, so daß man sich darin gar nicht zurechtfinden konnte. Nach einer Vernehmung durch die Polizei schrieb er einmal, ein Kriminalkommissar könnte nie in die Lage kommen, ihm die Sachlage klarzumachen; in seiner Angelegenheit konnte er die Sachlage besser wie jeder andere. Gegen ein Strafkammerurteil legte T. schließlich Beschwerde beim Kammergericht ein, die jedoch zurückgewiesen wurde. Nachdem er mehrere unverständliche Schreiben an die Strafkammer gesandt hatte, beantragte er in mehreren weiteren Schreiben Wiederaufnahme des Verfahrens und wandte sich beschwerdeführend an das Justizministerium. Als die Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt wurde, reichte er ein Gnadengesuch an den Kaiser ein. T. setzte in diesem seine Angelegenheit ausführlich auseinander, hob seinen Edelmut hervor und die Ungerechtigkeit, die ihm widerfahren, bedauerte dann aber schließlich doch, daß er sich der Beleidigungen schuldig gemacht hätte. Als er Nachricht erhielt, daß auch

dieses Gesuch abschlägig beschieden war, schrieb er: „Ich bedaure den abschlägigen Bescheid ebenso meiner selbst willen, mehr aber noch des Rechts halber, da das Urteil der Strafkammer des Königlichen Landgerichts ein irrtümliches ist.“ Er bat nochmals um Wiederaufnahme des Verfahrens. Gleichzeitig bezeichnete er sich als allein glaubwürdig und rief hierfür zahlreiche Zeugen an, die er zum Teil als meineidig bezeichnet hatte. Auch dies Verlangen wurde abgelehnt. In einem weiteren Schreiben bezeichnete T. es als einen Jammer, daß in den Urteilen so viel Gelehrsamkeit verschwendet würde. Er hätte doch alles klar auseinander gesetzt. Die Beleidigungen hätte er mit Absicht und Ueberlegung ausgesprochen, da ja dem Staatsanwälte die Fähigkeit fehlte, den Meineid zu beweisen. So hatte T. von 1903 bis 1909 hin die Gerichte beschäftigt. Als er nun gar bei einer Vernehmung den vorsitzenden Amtsgerichtspräsidenten beleidigte, da endlich wurde der Antrag gestellt, T. auf seinen Geisteszustand untersuchen zu lassen.

Ende des Jahres 1909 wurde T. nun in Gegenwart von Geheimrat Straßmann, der mit der Abfassung eines Gutachtens beauftragt wurde, vernommen. Hier erklärte T., er hielte sich für normal und könnte logisch denken. Er erklärte ferner, ihm läge nur daran, das Verfahren der Strafkammer aufzuklären. Um das zu erreichen, schreckte er vor keinem Mittel, auch keiner Beleidigung zurück.

Geheimrat Straßmann stellte bei seinen Untersuchungen nun weiter fest: Nach T.s Angaben stammte er aus gesunder Familie. Er wäre der elfte von zwölf Kindern. Sein Vater wäre 1861 verstorben. Alle seine Geschwister hätten es im Leben zu etwas gebracht, nur einer wäre leichtsinnig gewesen. Er selbst hätte zunächst die städtische Schule, dann das Gymnasium besucht und wäre glatt bis zur Sekunda gekommen, wo er sitzen blieb, was dadurch veranlaßt war, daß er im Geschäft viel helfen mußte. Nach Abgang von der Schule trat er in ein Bankgeschäft ein, ging später in Warengeschäfte über. Während seiner Tätigkeit in der Bank hatte er viele Jahre die Leitung der

Börsenabteilung und ging selbst zwölf Jahre zur Börse. Diese Tätigkeit war riesig anstrengend und hatte seine Nerven arg mitgenommen. Infolgedessen entwickelte sich bei ihm ein nervöses Magenleiden im Jahre 1896. Er hatte zeitweise Kopfschmerzen, doch wären diese durch den Prozeß hervorgerufen. 1898 hätte er dann geheiratet, doch die Ehe wäre von vornherein unglücklich gewesen. Als er sich verheiratete, war er 40 Jahre, seine Frau 32 Jahre alt. Ueber frühere Krankheiten bemerkte er, daß er drei- bis viermal Tripper gehabt hätte, aber niemals Syphilis. Er hatte früher viel getrunken, so daß er wegen Leberkrankheit sich in ein Krankenhaus hätte begeben müssen.

Die körperliche Untersuchung ergab: Fahle Gesichtsfarbe, blasse Schleimhäute, schwankenden, kleinen Puls von 90 bis 120 Schlägen in der Minute, Schmerzäußerung bei Druck in der Lebergegend, leise Herztöne, ferner starkes Lidflattern, ganz leichtes Schwanken bei Fuß- und Lidschluß, Zittern der Zunge und der vorgestreckten Finger, lebhaftes Nachröten der Haut beim Bestreichen mit dem Hammerstiel, Steigerung der Knie-sehnenreflexe.

In seelischer Beziehung ergab sich: Verbitterter Gesichtsausdruck, aufgeregtes Wesen, das sich darin äußerte, daß T. kaum einen Satz zu Ende sprach und keinen Augenblick ruhig saß.

Die Untersuchung der Intelligenz ergab keinen Defekt.

Als man auf den Prozeß zu sprechen kam, wurde T. hochgradig erregt. Er glaubte zwar nicht, daß die Gerichte parteiisch wären, er hielt die Richter aber alle für beschränkt. T. war also ein Mann, der in der Jugend gut gelernt hatte, und es im Leben zu etwas brachte. Dann aber wirkten mancherlei Schädlichkeiten auf ihn ein; er wurde überanstrengt, seine Schwester geriet trotz seiner Bemühungen in Konkurs, wobei er selbst einen Teil seines Vermögens einbüßte. Dann kam die Anklage der Staatsanwaltschaft; es traten Streitigkeiten mit dem Bruder auf. Das alles veränderte seinen Charakter, wie es sich äußerte in einem furchtbaren, bei einem gebildeten Manne

ganz unverständlichen Haß gegen seinen Bruder. Schon hier fing er an, eine Vielgeschäftigkeit, besonders im Schreiben zu zeigen. Längere Zeit darauf verheiratete sich T. Es begannen sofort Streitigkeiten zwischen ihm und seiner Frau. Die früheren Charaktereigenschaften, Vielgeschäftigkeit, Gehässigkeit und Selbstüberhebung traten sehr bald wieder in den Vordergrund. Er ließ sich zu beleidigenden Schimpfworten und Mißhandlungen hinreißen. Als er im Ehescheidungsprozeß für den allein schuldigen Teil erklärt wurde, führte er den Streit mit unglaublicher Energie durch alle Instanzen. Aber auch damit gab er sich nicht zufrieden, sondern er verlangte in zahllosen Schreiben immer und immer wieder Aufnahme des Verfahrens, beschwerte sich über alle Behörden und trug dem Minister und selbst dem Kaiser seine Sache vor. Dabei erhob er gegen alle Leute, die zu seinen Ungunsten ausgesagt hatten, Anschuldigungen wegen Meineid und ähnlicher Vergehen. Immer deutlicher trat seine Urteilsschwäche hervor. Der Unterschied zwischen Wesentlichem und Unwesentlichem ging ihm ganz verloren, und er klammerte sich an ganz nebensächliche, scheinbare oder wirkliche Unrichtigkeiten in der Aussage der Zeugen. Dabei wurden seine eigenen Angaben immer unverständlicher. Er war auch in seinen äußeren Verhältnissen heruntergekommen. Früher hatte er Vertrauensstellungen, sehr gute Stellungen gehabt, jetzt dagegen bekleidete er nur eine minderwertige Stellung. Durch seine vielen Schreibereien hatte er sicher seinen Posten vernachlässigt. Außerdem schädigte er sein Vermögen schwer. Allen anderen Leute beschuldigte er der Unfähigkeit. Er sprach z. B. von „Juristen und ähnlichen Eseln“ und änderte auch sein Benehmen trotz wiederholter Bestrafung nicht.

Nach alledem kam Geheimrat Straßmann zu dem Gutachten, T. wäre geisteskrank. Er litte an einer erheblichen Urteilsschwäche, einer krankhaften Vielgeschäftigkeit und Selbstüberhebung, ferner an einer krankhaften Reaktion auf ein vermeintliches Unrecht, die ihn früher seinem Bruder gegenüber, jetzt der früheren Ehefrau und deren vermeintlichem Anhang

gegenüber zum Querulanten hatte werden lassen. Er hatte die Wahnidee, daß ihm überall Unrecht geschehen wäre. T. wäre darum nicht mehr in der Lage, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen. Er würde nicht ruhig werden, würde all sein Geld und seine Gesundheit aufs Spiel setzen, wenn er auch seinen Beruf noch auszufüllen vermochte.

Mit Rücksicht hierauf glaubte Geheimrat Straßmann indes berechtigt zu sein, den Zustand T.s im gesetzlichen Sinne nur als Geisteschwäche, nicht als Geisteskrankheit zu bezeichnen.

F a 11 20.

Die 58jährige Witwe Sophie V. geb. B. war 1884 wegen Geisteskrankheit entmündigt. Sie bat häufig um Wiederaufhebung der Entmündigung. Während der Zeit ihrer Entmündigung mußte sie einmal (1893—1894) in einer Irrenanstalt untergebracht werden. In dem Prozesse, im Verlaufe dessen Frau V. entmündigt wurde, hatte sie Beschwerden über Anwälte und Gerichte erlassen. Die Sachverständigen bezeichnete sie als Bestien und Höllenhunde. Die Gutachten derselben hielt sie für verlogen. In dem Prozesse selbst hatte sie kein Verständnis für ihre Angelegenheiten. Dies nur, um einige Punkte anzuführen.

Nach einer langen Reihe von Jahren erschien Frau V. dem Dr. P. nicht mehr geisteskrank, und dieser erklärte darum, es läge kein Anlaß mehr zur Fortdauer der Entmündigung vor. Durch dieses letzte Gutachten angestachelt, erhob Frau V. von neuem wieder Beschwerden, Klagen und Anschuldigungen der Gerichte, der Anwälte und Aerzte. Sie konnte sich gar nicht beruhigen. So mußte Dr. B. bei wiederholten Untersuchungen sehen, daß Frau V. noch vollkommen in ihrem Wahne lebte.

Geheimrat Straßmann wurde gebeten, ein Gutachten anzufertigen. Er konnte feststellen, Frau V. sprach sehr lebhaft, sprang plötzlich vom Stuhle auf und erzählte ihre Leidensgeschichten in einem schier unendlichen Redestrom. Ihre Beschuldigungen gegen frühere Gerichtspersonen, Richter, Anwälte und Aerzte hielt sie aufrecht. Auf Einwürfe antwortete sie sehr

überlegen. Sie ließe sich durch nichts beeinflussen. Vernunftgründe wies sie ohne weiteres zurück. Auch andere Sachen brachte sie in ihre Angelegenheiten hinein, so z. B. einen Prozeß, den ihr verstorbener Mann einmal geführt hatte. Auch damals hätten schon Gerichte und Gerichtsärzte sich gegen sie verbündet.

Eine körperliche Untersuchung war nicht möglich; sie weigerte sich z. B. die Zunge zu zeigen, weil das unanständig wäre.

Frau V. führte einen unsteten Lebenswandel und hatte ungezügelte Ideale.

Geheimrat Straßmann kam darum zu dem Gutachten: Frau V. wäre geisteskrank. Ihr dauernder Aufregungszustand im Reden und Schreiben erregte schon einen Verdacht. Sie war geistig minderwertig und einsichtslos. Sie war unvermögend, den Rechtsstreit richtig aufzufassen. Nur aus Parteilichkeit und Bestechlichkeit der dabei mitwirkenden Personen konnte sie sich das ihr ungünstige Urteil erklären. Sie glaubte an eine Verschwörung aller Personen gegen sich, ging systematisch mit zunehmender Erregung und Erbitterung immer weiter und zog immer mehr Personen in das Komplott ein. Wie weit das Querulantenirresein schon bei ihr fortgeschritten war, bewies die teilweise inkohaerente, mitunter ganz unverständliche mystische Sprach- und Schreibweise.

F a 11 21.

Der Postmeister a. D. B. wurde durch Beschluß des Amtsgerichts in Görlitz 1900 entmündigt auf Grund von Gutachten der Aerzte Dr. B. und Dr. G., die B. als querulatorischen Verrückten bezeichnet hatten. Querulatorische Beschwerden des Entmündigten liefen noch bis August 1904 ein, doch später befanden sich in den Akten keine mehr.

Daher sollte 1906 nun die Aufhebung der Entmündigung erfolgen, wozu Geheimrat Straßmann gebeten wurde, ein Gutachten abzugeben. Bei der Untersuchung konnte er noch Er-

scheinungen von Neurasthenie, besonders in Gestalt leicht eintretender Erregbarkeit und gewisser Herabsetzung der geistigen Leistungsfähigkeiten feststellen. Der Gedanke, Unrecht erlitten zu haben, besonders in einer Streitsache mit dem Major L., bestand bei B. noch. Das deutete sicher auf eine Schwäche des Urteils hin. Jedoch versicherte B., daß diese Dinge für ihn als aussichtslos erledigt wären. Im Interesse seines Sohnes wünschte B. die Aufhebung seiner Entmündigung, eine Ansicht, die auch von den Angehörigen geteilt wurde. Nach allgemeiner Erfahrung könnten, schrieb Geheimrat Straßmann, solche Vorstellungen, wie sie sich bei B. entwickelt hatten, im Laufe der Zeit allmählich so zurücktreten, daß sie Einfluß auf das Handeln nicht mehr erlangen. Dies träfe für den Fall B. zu. B. wäre imstande, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen. Daher hielt Geheimrat Straßmann B. für geeignet zur Einleitung des Entmündigungs-Wiederaufhebungsverfahrens.

F a l l 22.

Die Kolonistenfrau Marie S. geb. G., 53 Jahre alt, wurde 1906 wegen Geisteskrankheit entmündigt auf Grund eines Gutachtens des Medizinalrates Dr. K. Aus diesem ging hervor, Frau S. war nicht erblich belastet und war früher gesund gewesen. In der Schule lernte sie leicht, beschäftigte sich im elterlichen Hause, heiratete mit 27 Jahren und übernahm die elterliche Kolonistenstelle. In der Zeit vor der Untersuchung klagte sie über Husten und Luftmangel. Körperliche Untersuchung ergab damals Lungenerweiterung mit Katarrh nebst beginnender Gefäßverkalkung. Störungen des Nervensystems wurden nicht festgestellt. In geistiger Beziehung war sie nicht aufgefallen bis zum Jahre 1901. Sie bekam damals einen Grenzstreit mit ihrem Nachbar, der die andere Hälfte der Kolonistenstelle inne hatte. Eine genaue Grenze war bis dahin nicht festgestellt worden. Es kam nun zum Streit, der alle Instanzen passierte, weil sich Frau S. mit ihrer Abweisung nicht zufrieden gab. Sie machte immer neue Eingaben und beschuldigte die Zeugen der falschen

Aussage, die Rechtsanwälte, daß sie ihre Interessen nicht sachgemäß wahrgenommen hätten, und die Richter, daß sie mit den Anwälten unter einer Decke steckten. Sie war vollkommen beherrscht von dem Gedanken, daß ihr gewaltsamerweise ihr Recht vorenthalten würde. Auch erließ sie eine Anzahl von Denunziationen gegen ihre vermeintlichen Gegner, die aber alle als unbegründet zurückgewiesen wurden. Einmal griff sie zur Selbsthilfe und wurde wegen Sachbeschädigung bestraft. Das Gutachten hob hervor, daß die einfache, unwissende Frau in krankhaft gehobenem Selbstvertrauen mehr zu verstehen glaubte als die Gerichte und sich eines befehlshaberischen Tones bediente. Dr. K. kam deshalb zu dem Schlusse, daß Frau S. an Querulantenwahn litte und daher als dispositionsunfähig anzusehen wäre.

Gegen den Entmündigungsantrag erhob Frau S. Klage. Jedoch wurde sie wegen Fristversäumnis abgewiesen. Sie verfolgte diese Angelegenheit bis zum Reichsgericht. Dieses erkannte die letzte Klage an. Wieder wurde der ganze Prozeß aufgerollt. Aus den Akten ging dann noch hervor, daß Frau S. beim Landgericht vielfache Zwistigkeiten mit ihren Anwälten gehabt hatte. Außerdem machte sie viele Eingaben an die Gerichte, die geradezu gespickt waren mit Verleumdungen und Beleidigungen. Sie übergab dann ein Attest des Privatdozenten Dr. R., worin dieser bezeugte, daß er in der letzten Woche Frau S. wiederholt auf ihren Geisteszustand hin untersucht hatte. Körperlich wäre sie völlig gesund. In bezug auf ihren Geisteszustand wäre ihm nur aufgefallen, daß sie viel von einem Prozesse, den sie wegen Grenzregulierung mit ihrem Nachbar führte, spräche. Er kam zu dem Schlusse, man sollte Frau S. längere Zeit in einer Anstalt beobachten lassen.

Geheimrat Straßmann wurde nun zu einem Termin gezogen und sollte ein Gutachten über Frau S. anfertigen. Frau S. gab an, sie hätte keine körperlichen Beschwerden. Sie erschien auch sonst ganz normal, nur kam sie sehr leicht und immer wieder auf ihren Prozeß zu sprechen, brachte wieder Be-

leidigungen gegen Richter und Anwälte vor. Für Belehrungen blieb sie gänzlich unzugänglich. Sie erging sich bei einem unangemeldeten Besuche in ewigen Wiederholungen immer derselben Behauptungen, zum Teil mit stereotypen Redewendungen.

Geheimrat Straßmann kam daher zu dem Gutachten, Frau S. litte an querulatorischer Geisteskrankheit. Auf Grund einer Urteilsschwäche ließ sie sich nicht belehren, verharrte in ihrer vollkommenen Verständnislosigkeit für ihre Prozeßangelegenheiten. Frau S. stand in einem Alter, in dem schon ein Zusammenhang einer Urteilsschwäche mit Altersveränderungen bestehen konnte. Nach den kritischen Jahren des Frauenlebens konnten sich die sogenannten präsenilen Geistesstörungen entwickeln. In diese Zeit hinein fiel ein Prozeß um Grund und Boden, der der Klägerin, einer Landmannstochter und einer Landmannsfrau, sicher nahe gehen mußte. Die Behauptung, daß ihr Unrecht widerfahren wäre, war an sich nichts Krankhaftes. Doch das System falscher Vorstellungen, das schließlich das Geistesleben der Klägerin beherrschte, liegt in ihrer Urteilsschwäche begründet. Daß diese Vorstellungen der rechtlosen Beeinträchtigung in der Tat eine herrschende Rolle bei der Klägerin gewonnen hatten, bewies ihr ganzes Verhalten, ihr unaufhörliches Querulieren. Auch der Inhalt der von ihr ausgesprochenen Ideen zeigte eine krankhafte Ausgestaltung. Die Vorstellung, daß ihre Anwälte, daß die Richter, die mit ihrer Sache zu tun gehabt hatten, durchweg parteilich zugunsten ihres Gegners gehandelt hatten, ließ sich doch nicht mehr mit der Annahme geistiger Gesundheit vereinen. Daß Frau S. durch ihre unaufhörlichen Prozeßstreitigkeiten ihrem materiellen Ruin entgegenging, dürfte nicht zu bezweifeln sein. Auch das eheliche Verhältnis hatte schon darunter gelitten, da der Mann ebenfalls Schaden hatte durch ihre querulatorische Tätigkeit.

Geheimrat Straßmann gab daher sein Gutachten dahin ab: Frau S. wäre zur Zeit des Entmündigungsbeschlusses geisteskrank gewesen und wäre es zur Zeit noch.

Fall 23.

Die 55jährige Rentiere Emma S. geb. W. wurde 1899 entmündigt auf Grund eines Gutachtens von Geheimrat Straßmann, in dem er zu dem Schlusse kam, daß Frau S., die sich damals in einer Irrenanstalt befand, an chronischer Verrücktheit litte und unvermögend wäre, die Folgen ihrer Handlungen zu überlegen. Frau S. war in ihrem Verhalten von Beeinträchtigungs-, Verfolgungs- und Größenideen durchdrungen, querulierte viel und äußerte haltlose Beschuldigungen gegen ihre Umgebung. Abwechselnd beschäftigte sie sich sehr viel, bald wieder gar nicht. Sie hetzte gern die andern Kranken auf. Körperlich war sie dauernd wohl. Sie zeigte in der Anstalt ein selbstbewußtes Wesen, führte ironische Reden, sprach geordnet, fließend, lebhaft, aber vorwiegend über ihren langjährigen Anstaltsaufenthalt und verarbeitete alles im Sinne der Beeinträchtigung. Sie querulierte über schlechte Behandlung und Vernachlässigung. Sie sprach viel vom Gericht und der Regierung, die sich alle mit ihr beschäftigten, glaubte in größere Aktionen verwickelt zu sein. Beständig querulierend und sich beklagend, fühlte sie sich beeinträchtigt, ungerecht eingesperrt und verfolgt, eine unschuldige Dulderin.

Sie schrieb große Eingaben an Gerichte und Behörden und schwachsinnige, überschwengliche Liebesbriefe an ihren früheren Arzt und hielt sich für völlig gesund. Ihre Aufzeichnungen fielen durch enge Schrift und zahlreiche Unterstreichungen auf, ebenso wie durch ihre Reichhaltigkeit. Solche Schriftstücke fanden sich bis Ende 1906. 1908 war Frau S. heimlich entwichen, sie wurde daher nach längerer Zeit als entlassen betrachtet. Außerhalb der Anstalt hörte man keine Klagen über sie. Eine ihrer Schwestern gab Ende 1908 an, von ihr nie belästigt worden zu sein. Auch die Polizei konnte nichts gegen Frau S. aussagen. Ihr damaliger Vormund gab ihr sogar ein sehr gutes Zeugnis.

Ein Antrag auf Aufhebung der Entmündigung wurde zurückgewiesen, da kein begründetes ärztliches Attest über-

reicht wurde, obwohl sie ein sehr gutes Zeugnis von alten Bekannten beibrachte. Im Juni 1909 erneuerte Frau S. den Antrag und übergab ein Attest des Medizinalrates Dr. L. Ihre Eingaben waren zur Zeit sachgemäß inhaltlich und formell und ließen keine krankhaften Vorstellungen erkennen. Nach diesem Atteste hatte sich Frau S. gut geführt, hatte eine, wenn auch nicht vollständige Einsicht in ihre frühere Krankheit. Auch hielt Medizinalrat L. es nicht für möglich, daß sie später auf ihren Irrenanstałtsaufenthalt in querulatorischer Weise zurückkommen würde. Er gab daher ein Wahrscheinlichkeitsgutachten ab, daß Frau S. weder geisteskrank noch geistesschwach wäre und ihre Angelegenheiten selbst besorgen könnte.

Geheimrat Straßmann wurde nun um ein Gutachten über Frau S. gebeten. Frau S. gab über ihre Vorgeschichte, besonders aber auch über die verschiedensten Anstałtsaufenthalte richtige Auskunft. Nach ihrer Schilderung hatte sie zur Zeit eigene Wohnung, verdiente etwas durch stundenweise Arbeit, daneben verbrauchte sie jedoch, da sie sonst nicht auskommen könnte, von ihrem Kapital. Sie wohnte 7 Monate lang in ein und derselben Wohnung und vertrug sich mit allen Leuten.

Körperliche Beschwerden hatte sie nicht außer Krampfadern.

Objektive Untersuchung ergab: Greisenbogen an den Augen, reagierende Pupillen, 70 schwache unregelmäßige Pulse, etwas rheumatische Veränderungen an den Fingergelenken, sonst nichts besonderes. Sie war schwatzhaft, sehr wenig vorsichtig in ihren Ausdrücken gegenüber dem Gericht. Das zeigte, daß sie doch noch an den alten Wahnvorstellungen, besonders denen vom Charakter des Beziehungswahns, festhielt. Ueber ihre Vermögensverhältnisse war sie orientiert.

Ihr Zustand hatte sich gebessert. Daß Frau S. an einer chronischen Paranoia gelitten hatte, war nicht zu bezweifeln, denn noch zur Zeit zeigte sie deutlich das Fortbestehen der früheren Wahnvorstellungen. Eine eigentliche Heilung war bei ihr noch nicht eingetreten, doch kam eine erhebliche Besserung

in Frage, daß sie für das praktische Leben einer Heilung gleichgesetzt werden konnte. Ihre krankhaften Wahnvorstellungen traten vollkommen zurück.

Die querulatorische Tätigkeit hatte nach der Entlassung aus der Anstalt aufgehört. Sie hatte keinen mehr belästigt. Ihr Vormund stellte ihr ein gutes Zeugnis aus. Deshalb würde Frau S. in Frieden mit ihrer nächsten Umgebung und den Behörden leben.

Frau S. hatte noch ein kleines Vermögen. Gewiß lag es in ihrem Interesse, daß sie dessen nicht etwa durch verkehrte Handlungen verlustig ginge. Es lag indes kein Anhaltspunkt mehr dafür vor, daß ihre noch vorhandenen Wahnvorstellungen sie in dieser Beziehung schädlich beeinflussen würden. Sie war über ihr Vermögen orientiert, sie wußte, was sie verbrauchen konnte. Allerdings würde sie mit den kleinen Einnahmen, die sie von den Zinsen des Vermögens haben würde, und mit dem wenigen, was sie selbst noch verdienen könnte, nicht ausreichen. Mit der Möglichkeit einer Verarmung müßte gerechnet werden. Auch der Vormund sah sich genötigt, das Kapital seines Mündels für deren Lebensunterhalt zu verwenden. Die Vormundschaft bot also in dieser Hinsicht keinen Schutz.

Unter diesen Umständen kam Geheimrat Straßmann zu dem Gutachten, daß Frau S. zwar von ihrer Geistesstörung nicht völlig geheilt wäre, daß aber ein Zustand von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche, derentwegen sie ihre Angelegenheit nicht mehr besorgen konnte, zur Zeit nicht mehr festzustellen wäre und, daß insoweit der Grund der Entmündigung fortgefallen wäre.

F a l l 24.

Aus den Ehescheidungsakten der Eheleute H. ging hervor, daß das Verhalten der Frau Anna H. geb. H. auffällig erschien. Der Pastor im Johannisstift, wohin der Mann seine Kinder, um sie der Mutter zu entziehen, untergebracht hatte, bekundete, daß Frau H. zu ihm stets in sehr erregtem und heftigem Tone ge-

sprochen hätte. Bei einem Vorgesetzten ihres Mannes hätte sie fortgesetzt geschrien, als sie diesen um seine Vermittlung bitten wollte. Mehrere andere Personen konnten bezeugen, daß Frau H. gegen ihren Mann grobe Beschuldigungen in Gegenwart ihrer Kinder ausgestoßen hätte, ihn überall verdächtigt, geschlagen und sich öfter wie eine Furie benommen hätte. Im Prozesse wechselte sie sehr häufig die Anwälte, da diese angeblich ihre Interessen nicht wahrnehmen. Einem Anwalt holte sie heimlich Akten weg. Ihre Eingaben an die Gerichte fielen zum Teil durch Länge und häufige Unterstreichungen auf und trugen zum Teil auch den Charakter der Ueberhebung. Die Verfügung des beauftragten Richters erkannte sie nicht an, da er von ihrem Manne bestimmt wäre. In einem Termin mußte Frau H. entfernt werden, weil sie sich ungebührlich benahm. Die ihr ungünstigen Zeugen bezichtigte sie der falschen Aussage. Die Anschuldigungen des Ehebruchs gegen ihren Mann hielt sie aufrecht, er hätte sie verleiten wollen, durch Unzucht Geld zu verdienen, er hätte nie mit ihr verkehrt, wäre aber sehr sinnlich, also hätte er doch anderswo Befriedigung gesucht.

Ein ärztliches Attest erklärte, daß sie an schweren nervösen Erscheinungen (Neurasthenie), verbunden mit Angstanfällen, Schwächezuständen und starker Blutarmut litte.

Der Verdacht auf Geisteskrankheit führte dazu, ein ärztliches Gutachten über ihre Landlungsfähigkeit einzuholen, womit Geheimrat Straßmann beauftragt wurde. Er sah Frau H. zweimal im Jahre 1899. Nach ihren Angaben war sie erblich nicht belastet und selbst stets gesund gewesen. Durch den Prozeß, durch die Wegnahme ihrer Kinder wären ihre Nerven geschwächt. Körperlich fand sich etwas Tremor der Finger. Die Periode sollte seit zwei Jahren fehlen.

Zur Untersuchung brachte Frau H. einige Briefe mit, aus denen hervorging, daß sie bei ihren Arbeitskolleginnen beliebt war, daß ihr Sohn ihr kindliche Anhänglichkeit bewahrte. Bei der Unterredung blieb sie ganz ruhig, auch als zur Sprache kam, daß man ihr die Kinder genommen hatte. Ihr Verhalten

war stets höflich und angemessen. Ihre früheren Behauptungen hielt sie aufrecht. Ihre Erklärungen dafür standen auf sehr schwachen Füßen, wie z. B. die Begründung für die Beschuldigung ihres Mannes zeigte. Einsicht hatte sie insofern, daß sie zugab, ihre Schreibereien wären zum Teil höchst ungehörig. Sie hätte deren Absendung schon lebhaft bedauert. Doch hätte sie eine junge Dame dazu verleitet.

Frau H. rechnete ganz gut; ihre geographischen und politischen Kenntnisse waren sehr gering.

Auf Grund der angegebenen Tatsachen erschiene ja der Geisteszustand der Beklagten suspekt zu sein, doch unbedingt Geisteskrankheit anzunehmen, wäre gewagt.

Es fanden sich nicht wenige Züge, die an eine bestimmte Form der Geisteskrankheit, an den querulatorischen Verfolgungswahn, erinnerten. Das waren ihre nervösen Beschwerden, die Form ihrer Schriftstücke, die schweren Verdächtigungen ihres Mannes und ihre Behauptungen über falsche Zeugenaussagen und über ihre rechtliche Unterdrückung. Doch fehlten aber auch manche anderen Zustände, die sonst stets vorhanden sind, vor allem der andauernde und tiefgehende Affekt, die Erregung, die sonst iese Art Kranker beherrscht. Die Einsicht über ihre Schriften findet man sonst auch nicht. Eine zeitweise größere Erregung konnte man hier sehr gut erklären, wenn man bedachte, daß ihr die Kinder entrissen waren. Was sie bezüglich der ihr im Prozeß widerfahrenen Ungerechtigkeit, bezüglich des Einflusses des gegnerischen Anwalts sagte, überstieg vielleicht nicht erheblich das Maß dessen, was eine geistesgesunde, aber beschränkte, mißtrauische, wenig gebildete Frau in einem solchen Falle gelegentlich eines zu ihren Ungunsten ausgefallenen Rechtsstreites denken und sagen würde. Ein Wahnsystem ließ sich jedenfalls nicht feststellen.

Geheimrat Straßmann kam deshalb zu dem Gutachten, daß die Beklagte zwar nicht bestimmt nicht geisteskrank wäre, vielleicht entwickelte sich bei ihr, da sie in einem für Frauen kritischen Alter sich befände, eine psychische Affektion. Doch

konnte das bisher jedenfalls nicht beweisen, daß die Beklagte geisteskrank und handlungsunfähig wäre, oder daß sie es zur Zeit der Klageerhebung gewesen wäre.

F a 11 25.

Der Beklagte B. hatte 1902 die 36jährige Näherin Mathilde K. wegen Bedrohung angezeigt. Sie wäre bei ihm in Stellung gewesen, hätte sich ihm zum Verkehr aufgedrängt, wäre später schwanger geworden. Er hätte ohne Prüfung seine Vaterschaft anerkannt, hätte die K. unterstützt und zahle Alimente; trotzdem würde er von ihr mit beleidigenden Briefen verfolgt, auch ginge sie ihm persönlich nach, verlangte von ihm eine Abfindungssumme, hätte ihm gedroht, ihn über den Haufen zu schießen. Er konnte seine Behauptungen auch belegen durch Briefe von der K.

Die Klägerin wurde 1902 verantwortlich vernommen wegen Bedrohung und Hausfriedensbruchs. Sie gab an, im Jahre 1876 geboren zu sein. 1891 hätte sie das Kind geboren, dessen Vaterschaft B. anerkannt hätte. Sie wollte, da sie durch ihre Schwangerschaft verarmt und infolge ihres Fehltrittes von ihren streng denkenden Angehörigen verstoßen wäre, von diesem eine Abfindungssumme erlangen, hätte ihn deshalb aufgesucht, wäre aber von ihm mißhandelt worden und könnte wohl in der Aufregung seine Aufforderung zum Verlassen der Wohnung nicht beachtet haben, und auch die Drohung, ihn zu erschießen, wäre erfolgt, aber nicht ernstlich gemeint gewesen. Nach der Vernehmung B.s, der seine früheren Angaben nur bestätigte, erklärte die K., den B. nicht durch Besuche und Schreiben mehr belästigen zu wollen, jedoch ihrem Rechte auf Abfindung würde sie nicht entsagen, selbst wenn sie ins Gefängnis käme. Ihr Benehmen war derart, daß das Gericht die Befürchtungen B.s, er hätte selbst Mordversuche zu gewärtigen, teilte.

Es wurde ein Bericht des Dr. T. eingefordert, der auf Veranlassung des B. die K. untersucht hatte, daß sie schwanger wäre, sprang die K. ganz erregt auf und schrie, er wollte ihr

auf Geheiß von B. die Frucht abtreiben. Dr. T. kam zu der Ansicht, daß die K. nicht mehr ganz normal wäre, vielleicht unter dem Eindruck ihrer Lage. Deswegen wurde das Verfahren gegen sie eingestellt.

Der Beklagte B. machte eine neue Eingabe, in der er darauf hinwies, daß er fortgesetzt Drohbriefe erhalte. Das hatte eine polizeiliche Recherche zur Folge. Ein Kriminalbeamter stellte fest, daß die K. von morgens 7½ bis abends 7 Uhr außer dem Hause als Näherin beschäftigt war, und daß sie dann in ihre Wohnung kam, dort entweder sich mit ihrem Kinde beschäftigte oder Briefe schrieb. Sie machte nicht den Eindruck einer Geisteskranken.

Als nun die K. den B. wegen der Abfindungssumme verklagte, wurde Geheimrat Straßmann gebeten, ein Gutachten über die K. einzureichen. Der sah die K. dreimal im Jahre 1903. Nach ihrer Angabe war sie nicht erblich belastet; sie war immer gesund gewesen, hatte in der Schule gut gelernt, hatte dann die Wirtschaft erlernt und mehrere Stellen als Stütze gehabt, zum Teil von längerer Dauer. Auch zur Zeit arbeitete sie schon zwei Jahre in demselben Konfektionsgeschäft als Näherin. Die Periode trat mit 17 Jahren auf, verlief immer regelmäßig und ohne Beschwerden, auch die Geburt gnig glatt von statten. Sie fühlte sich durch die Schwangerschaft etwas schwach, hatte viel an Gewicht abgenommen, hatte jedoch angeblich keine nervösen Beschwerden gehabt.

Die körperliche Untersuchung ergab deutlichen Tremor von Zunge, Augenlidern und Fingern. Ihr Benehmen war höflich und angemessen. Ein Intelligenzdefekt war nicht nachzuweisen. Ihr Kontobuch ergab, daß sie gut wirtschaftete; sie sorgte gut für ihr Kind.

Ueber das Verhältnis zu B. gab sie dasselbe an wie früher, aber nicht so klar; ihre Ausdrucksweise war etwas verschleiert. Vielleicht war es ihr peinlich, über diese Verhältnisse zu sprechen.

Gegen ihre geistige Gesundheit sprachen zwei Punkte, ihr Benehmen gegen Dr. T. und die neuen Briefe an B., in denen

sie der Hoffnung Ausdruck gab, B. würde sie heiraten. — B. war aber verheiratet. — Die K. gab an, daß sie die unerwartete und nicht schonend vorgenommene Untersuchung erregt hätte. Von Abtreiben hätte sie nichts gesagt. Von einer Verheiratung des B. hätte sie nichts gewußt, natürlich hätte sie nun nicht mehr die Absicht, ihn zu heiraten. Daß sie dem B. noch geschrieben hätte beruhte darauf, daß sie die Geschichte nicht der Öffentlichkeit preisgeben wollte; sie suchte vielmehr zu einer privaten Einigung mit B. zu gelangen.

Die Näherin K. war nach ihrer — nicht widerlegten — Angabe bis zu ihrer Verführung durch B. unschuldig gewesen, sie war von ihm infolge ihres Fehltrittes außerehelich Mutter geworden, ihre Angehörigen hatten sie verstoßen. Daß solche Momente angetan waren, einen tiefen Eindruck auf ein weibliches Gemüt zu machen, dasselbe in einen hochgradigen Erregungszustand zu versetzen und stürmische Begehrungsvorstellungen nach Wiederherstellung der Ehre, vielleicht auch nach Rache zu wecken, war selbstverständlich. Man konnte so das ganze Vorgehen der K. verstehen, wenn man noch der Einwirkung einer Schwangerschaft auf das Seelenleben Rechnung trug. Jedoch ist es leicht möglich, daß solche Ideen zu einer krankhaften, das ganze Seelenleben beherrschenden und die anderen normalen Vorstellungen unterdrückenden Höhe anschwellen.

Eine solche krankhafte Ausbildung an und für sich berechtigter Vorstellungen und Empfindungen geschieht fast ausschließlich auf dem Boden einer schon bestehenden krankhaften degenerativen hysterischen Anlage. Bei der K. war solche nicht vorhanden. Es wurden nur Symptome einfacher Nervosität bei ihr gefunden, die unter den obwaltenden Umständen nicht auffallen konnten.

Sehr häufig ist es erst der Verlauf, die wahnsinnige Hartnäckigkeit, mit der die betreffenden Ideen festgehalten werden, und ihre immer weitere Ausgestaltung, die gestatten, den Zustand als einen sicher krankhaften zu bezeichnen.

Bei der K. war etwas derartiges bisher noch nicht zu beweisen. Ohne deshalb die Möglichkeit bestreiten zu können, daß hier eine sich entwickelnde Geistesstörung vorlag, konnte Geheimrat Straßmann andererseits auch nicht den Nachweis von Vorhandensein einer solchen führen. Demnach war nicht festzustellen, daß die K. prozeßunfähig war.

Diese Fälle gleichen sich fast alle darin, daß das fortgesetzte Querulieren der Betreffenden Zweifel an ihrer Zurechnungsfähigkeit weckte. Diese führten dann zu einer ärztlichen Untersuchung. Die Diagnose „Querulantenwahn“ wurde stets erst dadurch sichergestellt, daß sich Symptome anderer Störungen noch zeigten. Die einen hatten schon in der Jugendzeit oder doch wenigstens vor dem Prozesse Symptome geistiger Störung, bei den anderen konnte festgestellt werden, daß in der Familie Symptome von Geistesstörung vorhanden waren. In 12 Fällen (1., 2., 3., 5., 6., 9., 11.; 12.; 14.; 18.; 20.; 23.) konnte mit Sicherheit Paranoia chronica diagnostiziert werden. Es zeigte sich die langsame Entwicklung von Verfolgungs- und Größenideen auf dem Boden einer Urteilsschwäche. Man konnte nachweisen, wie diese Ideen schließlich zu einem festen System verwoben wurden. In anderen vier Fällen (13., 15., 19., 21.) war ebenfalls ein Intelligenzdefekt und Urteilsschwäche festzustellen. Diese darf man vielleicht auch zur Paranoia rechnen, da es sich sicher um paranoide — wenn auch nicht systematisch aufgebaute — Ideen handelt. Noch zwei weitere Fälle (8 und 17) gehören hierher. Man kann allerdings hier genau feststellen, daß sich der Schwachsinn auf Grund des Genusses von Spirituosen entwickelte. Bei Fall 17 ist außerdem ein angeborener Defekt nachzuweisen. Auch sein Bruder war Trinker. Im Fall 4 ist der Kranke 53 Jahre alt, und doch hat er schon Erscheinungen von so starker Arteriosklerose, daß vollkommene Unzurechnungsfähigkeit für seine strafbaren Handlungen bestand. In weiteren drei Fällen kann man von Psychosen sprechen. Im Fall 22 dürfte es sich wohl sicher um eine solche handeln, und zwar im

Anschlusse an das Klimakterium. Bei Fall 24 ist auch das Klimakterium eingetreten. Querulieren ist da, doch die Psychose ist nicht ganz einwandfrei nachzuweisen. Ebenso bei Fall 25. In der Schwangerschaft ist die K. sicher stark erregbar gewesen. Es kann daher auch nur ein Verdacht auf eine Psychose geäußert werden. Auf Grund einer arteriosklerotischen Demenz ist bei Fall 16 eine Geistesschwäche aufgetreten, die den Kranken zum Querulanten werden ließ. Zwei Fälle dürfen wir auf Syphilis zurückführen. Fall 10 lehrt uns, wie bei einer progressiven Paralyse sich der Querulantenwahn bilden kann. Daß auf Grund einer Syphilis eine geistige Schwäche und damit auch Querulantenwahn auftreten kann, zeigt uns Fall 7. Die verschiedensten Anlässe zur Erkrankung an Querulantenwahn haben wir so feststellen können.

Wenn es erlaubt ist, aus diesem Material einen Schluß zu ziehen, so darf man wohl mit Kraepelin sagen: „Als maßgebend für die Diagnose ist vor allem die wahnhafte Gestaltung der Vorstellungskreise zu bezeichnen, die völlige Unbelehrbarkeit, die allmähliche Ausbreitung der Verfolgungsideen auf immer weitere Personen, der Ausgang der ganzen Entwicklung von einem einzigen Punkte, welcher dauernd im Vordergrund steht und allen späteren Gedanken und Handlungen des Kranken immer wieder zur Anknüpfung dient.“ Doch allein dieses kann nicht genügen. Straßmann weist deshalb auch mit Recht zur Erkennung von Querulantenwahnsinnigen auf die pathologische Beschaffenheit des ganzen Menschen hin. Er bezeichnet die Querulanten auch noch als „abnorm veranlagte, rechthaberische, von ihrer Unfehlbarkeit überzeugte Menschen, die durch Rechtsstreitniederlage, infolge ihrer Selbstüberhebung und ihrer gleichzeitigen Unfähigkeit zur Erkenntnis der objektiven Gerechtigkeit und des Rechtes anderer jene Niederlage nur auf Parteilichkeit zurückführen können.“

Zum Schlusse erfülle ich die angenehme Pflicht, Herrn Geh. Med. Rat Prof. Dr. Straßmann für die Anregung zu dieser Arbeit und die gütige Ueberlassung des Materials meinen ehrerbietigsten Dank auszusprechen.

Literatur.

1. Kraepelin: Lehrbuch der Psychiatrie.
 2. Casper: Praktisches Handbuch der gerichtlichen Medizin. 3. Aufl. 1860.
 3. Krafft-Ebing: Gerichtliche Psychopathologie.
 4. Cramer: Gerichtliche Psychiatrie.
 5. Hoche: Gerichtliche Psychiatrie.
 6. Straßmann: Lehrbuch der gerichtlichen Medizin.
 7. — Ders.: Beiträge zur Lehre von Querulantenwahnsinn. (Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin 1896, Bd. 12.)
 8. — Ders.: Drei gerichtsärztliche Gutachten. (Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin 1900, Bd. 19.)
 9. Meyer: Beitrag zur Kenntnis des induzierten Irreseins und Querulantenwahns.
 10. Hitzig: Ueber den Querulantenwahnsinn, seine nosologische Stellung und seine forensische Bedeutung.
 11. Köppen: Der Querulantenwahnsinn in nosologischer und forensischer Beziehung. (Archiv für Psychiatrie, Bd. 28.)
 12. Kornfeld: Die Entmündigung Geistesgestörter.
 13. Kruska: Ein Beitrag zur Lehre vom Querulantenwahn. Inaug.-Diss. Berlin 1897.
 14. Kalähne: Beitrag zum Querulantenwahnsinn. Inaug.-Diss. Berlin 1898.
-

Lebenslauf.

Ich, Friedrich Hugo Straßburger, ev. Konf., bin geboren am 1. Mai 1888 zu Aschersleben (Kr. Aschersleben, Regbz. Magdeburg) als Sohn des Gymnasialprofessors Dr. phil. Emil Straßburger und dessen Ehefrau Emma, geb. Pfeifer; ging zur Schule in Aschersleben. Besuchte das Gymnasium 1897 und bestand dort das Abiturientenexamen Ostern 1908. Wurde dann in die Kaiser-Wilhelms-Akademie für das militärärztliche Bildungswesen aufgenommen. Genügte meiner Dienstpflicht ein halbes Jahr mit der Waffe vom 1. April 1908 bis 30. September 1908 im Garde-Füsilier-Regiment zu Berlin. Im Sommersemester 1910 bestand ich das Physikum. Wurde dann am 1. März 1913 zum Unterarzt im Infanterie-Regiment von Grolmann (1. Posensches) Nr. 18 ernannt und zur Charité kommandiert. Im Sommer 1914 bestand ich das medizinische Staatsexamen an der Universität Berlin. Im August 1914 wurde ich zum Assistenzarzt befördert.